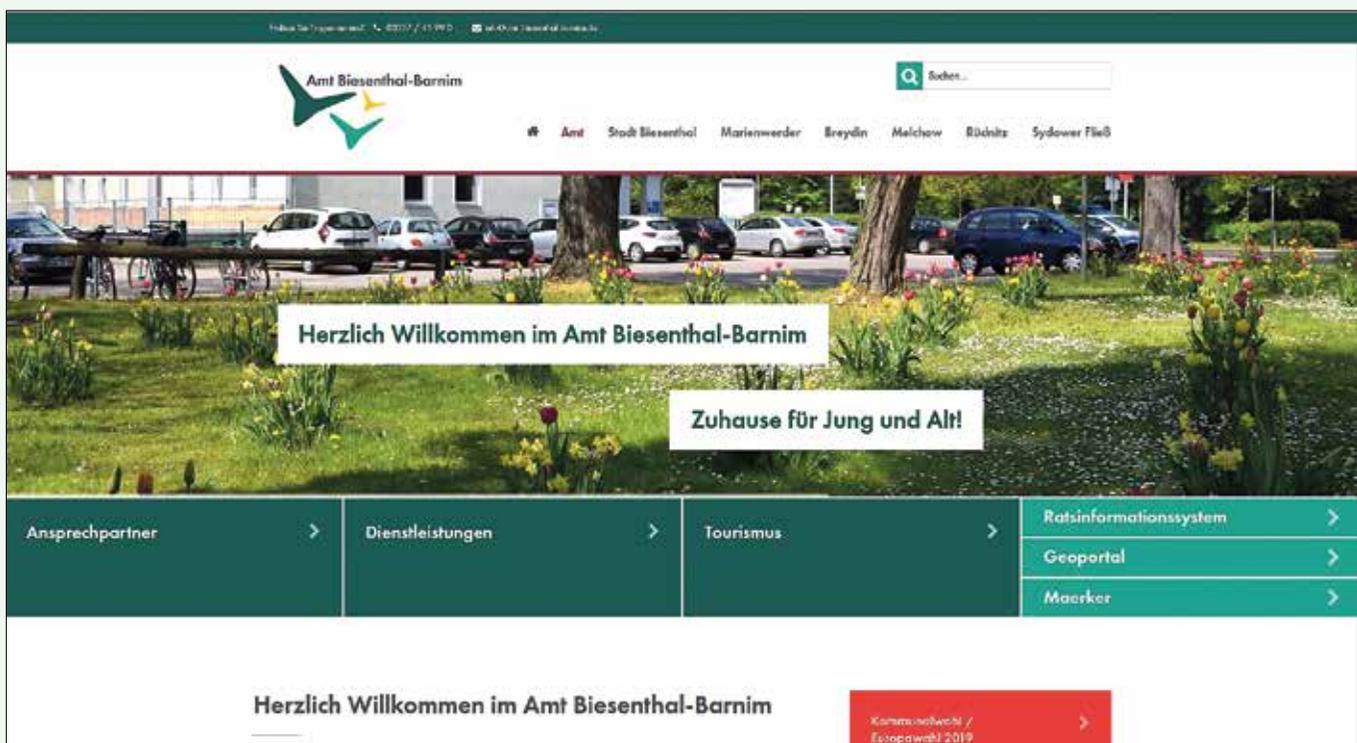




Amt Biesenthal-Barnim

Neue Internetpräsenz des Amtes Biesenthal-Barnim ab dem 01.02.2019
www.amt-biesenthal-barnim.de



AUS DEM INHALT

Erreichbarkeit

Mitarbeiter des Amtes Biesenthal sind für Sie da

► Seite 44

Wahlhelfer

Aufruf des Amtes Biesenthal-Barnim

► Seite 45

Neuer Vorstand

Mitglieder des Tourismusvereins Naturpark Barnim e. V. haben gewählt

► Seite 51

Held sein

1. Hilfe in der Grundschule „Am Pfefferberg“

► Seite 59

INHALTSVERZEICHNIS

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Informationen zu den
Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 Seite 3

Wahlausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim
für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 Seite 3

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Stadtverordneten-
versammlung, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des
ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal und des
Ortsbeirates des Ortsteils Danewitz am 26. Mai 2019 Seite 4

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Gemeindevertretung,
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen
Bürgermeisters der Gemeinde Breydin am 26. Mai 2019 Seite 7

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Gemeindevertretung,
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen
Bürgermeisters der Gemeinde Marienwerder und des Ortsbeirates
des Ortsteils Marienwerder am 26. Mai 2019 Seite 10

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Gemeindevertretung,
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen
Bürgermeisters der Gemeinde Melchow, der Ortsvorsteherin oder
des Ortsvorstehers des Ortsteils Melchow und der Ortsvorsteherin
oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönholz am 26. Mai 2019 Seite 14

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Gemeindevertretung,
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen
Bürgermeisters der Gemeinde Rüdnitz am 26. Mai 2019 Seite 18

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Gemeindevertretung,
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen
Bürgermeisters der Gemeinde Sydower Fließ am 26. Mai 2019 Seite 21

Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2019 Seite 24

Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2019 Seite 25

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019
der Stadt Biesenthal Seite 26

Festsetzung der Hundesteuer, der Zweitwohnungssteuer und der
Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband
„Finowfließ“ Stadt Biesenthal Seite 26

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019
der Gemeinde Breydin Seite 26

Festsetzung der Hundesteuer und der Umlage der Verbandsbeiträge
zum Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ Gemeinde Breydin Seite 27

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019
der Gemeinde Marienwerder Seite 27

Festsetzung der Hundesteuer, der Zweitwohnungssteuer und der
Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband
„Finowfließ“ Gemeinde Marienwerder Seite 28

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019
der Gemeinde Melchow Seite 28

Festsetzung der Hundesteuer, der Zweitwohnungssteuer und der
Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband
„Finowfließ“ Gemeinde Melchow Seite 28

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019
der Gemeinde Rüdnitz Seite 29

Festsetzung der Hundesteuer, der Zweitwohnungssteuer und der
Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband
„Finowfließ“ Gemeinde Rüdnitz Seite 29

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019
der Gemeinde Sydower Fließ Seite 29

Festsetzung der Hundesteuer und der Umlage der
Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband
„Finowfließ“ Gemeinde Sydower Fließ Seite 30

Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim
(Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr) Seite 30

Benutzungssatzung der Bibliothek der Stadt Biesenthal Seite 31

Satzung zum Schutz von Gehölzen der Stadt Biesenthal Seite 33

Erste Änderung der „Haus- und Benutzungsordnung
für die Begegnungsstätte Rüdnitz und das Gemeindezentrum
Albertshof“ vom 03.11.2016 Seite 34

Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit
der Gemeinde Rüdnitz Seite 35

Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltregelung der
Ferienspiele im Hort in der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal Seite 36

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal über die Aufstellung
des Bebauungsplanes „Wohnpark am Kolterpfuhl“ (nebst Plan) Seite 38

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe (LBGR) über das Planfeststellungsverfahren für die
Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung
Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin)
vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189
mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf Seite 38

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Amtsausschusses
des Amtes Biesenthal-Barnim vom 10. Dezember 2018 Seite 39

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal
vom 06. Dezember 2018 Seite 39

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin
vom 17. Dezember 2018 Seite 41

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow
vom 17. Dezember 2018 Seite 41

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz
vom 13. Dezember 2018 Seite 41

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ
vom 13. Dezember 2018 Seite 42

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen aus der Amtsverwaltung Seite 43

Nachrichten aus den Gemeinden Seite 47

Aus den Vereinen Seite 51

Veranstaltungen, Termine, Informationen Seite 55

Kirchliche Nachrichten Seite 57

Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen Seite 58

Heimatgeschichtlicher Beitrag Seite 61

Notdienste Seite 64

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23
Fax (0 33 37) 45 99 40
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Verlag, Anzeigen, Druck Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1
10178 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45
Fax (030) 28 09 94 06,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amstblattes für das Amt Biesenthal-Barnim wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

I. AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachungen****Informationen zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

Wahlbekanntmachungen werden im

- Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, 29. Jahrgang, Ausgabe 01/2019 vom 29.01.2019
- in den bekannten Amtlichen Bekanntmachungskästen in den amtsangehörigen Gemeinden
- im Internet unter www.amt-biesenthal-barnim.de > Wahlen veröffentlicht.

Ansprechpartner zu allen Wahlangelegenheiten
Herr Matthias Simonides, Telefon: 03337-459926
Frau Carola Pospich, Telefon: 03337-459927
Fax: 03337-459942

E-Mail: wahlen@amt-biesenthal-barnim.de

Anschrift: Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Wahlbüro, Berliner Str. 1, 1. Etage, Zimmer 205, 16359 Biesenthal

Wahlausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat am 10. Dezember 2018 Herr Matthias Simonides (Amtsverwaltung) zum Wahlleiter des Amtes Biesenthal-Barnim gewählt.

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat am 10. Dezember 2018 Frau Katrin Döber (Amtsverwaltung) zur stellvertretenden Wahlleiterin des Amtes Biesenthal Barnim gewählt.

Nedlin
Amtsdirektor

Der Wahlleiter hat am 22. Januar 2019 folgende Mitglieder in den

Wahlausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim

berufen.

Herr Manfred Schulz
Biesenthal

Beisitzer

Frau Marlis Haase
Amtsverwaltung

Beisitzerin

Frau Carola Pospich
Amtsverwaltung

Beisitzerin

Herr Reinhard Kuß
Biesenthal

Beisitzer

Frau Jessica Martini
Amtsverwaltung

Schriftführerin / Beisitzerin

Simonides
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal und des Ortsbeirats des Ortsteils Danewitz am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 29. Januar 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Danewitz,

am **Sonntag, den 26. Mai 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal

am **Sonntag, den 16. Juni 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal

1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **18** Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung hat durch Beschluss für das Wahlgebiet einen Wahlkreis gebildet.

Wahlkreis 1 Stadt Biesenthal mit **5.917** Einwohnern

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei dem **Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim**, Berliner Str. 1 in 16359 Biesenthal, Wahlbüro – Raum 205, **schriftlich** eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung bzw. Einzelbewerber kann nur **jeweils einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz

1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **27** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss durch eine **Versamm-**

- lung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
- Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.
- 7.2 **Zur Wählbarkeit**
- 7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
- Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
- Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlIV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die **am 17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim oder in der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Biesenthal, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Biesenthal antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Biesenthal gewählt worden ist.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind
- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Amt Biesenthal-Barnim, Wahlbüro – Raum 205**, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal) spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, vorzulegen.
- Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Biesenthal-Barnim, Wahlbüro – Raum 205**, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal aufgelegt.
- Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.
- Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
- Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

- Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 entfällt
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. März 2019, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am **25. März 2019 um 17.00 Uhr in der „Mensa der Grundschule Grüntal“, Dorfstr. 34, Gemeinde Sydower Fließ in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge**. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
- B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal**
Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen

chen Bürgermeisters benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens **36 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Danewitz

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Danewitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Danewitz ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis mit **271 Einwohnern**.
2. Es sind insgesamt **3** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Danewitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Biesenthal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Danewitz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Danewitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Biesenthal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3 Unterstützungsunterschriften** beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Danewitz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Danewitz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Simonides

Wahlleiter

für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 29. Januar 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin,

am **Sonntag, den 26. Mai 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin,

am **Sonntag, den 16. Juni 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin

1. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat durch Beschluss für das Wahlgebiet **einen** Wahlkreis gebildet.

Wahlkreis 1: Gemeindegebiet Breydin **mit 777 Einwohnern**

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei dem **Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim**, Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str.1, 16359 Biesenthal, Wahlbüro – Raum 205, **schriftlich** eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, **schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss be-

teiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung bzw. Einzelbewerber kann **nur jeweils einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** einreichen.
6. **Inhalt der Wahlvorschläge**
- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** darf höchstens insgesamt **15** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**
- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag

einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die **Bewerberinnen** und **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer

- Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschäftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 9. Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19.** Deutschen Bundestag oder im **6.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Breydin durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Breydin durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim oder in der Gemeindevertretung Breydin vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Breydin, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Breydin antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Breydin gewählt worden ist.
- 9.2 Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind – im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlages mindestens **5 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Amt Biesenthal-Barnim, Wahlbüro – Raum 205**, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal) spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, vorzulegen.
Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Biesenthal-Barnim, Wahlbüro – Raum 205**, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.
Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen

anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 entfällt
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. März 2019, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität

nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **25. März 2019 um 17.00 Uhr in der „Mensa der Grundschule Grüntal“, Dorfstr. 34, Gemeinde Sydower Fließ, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge**. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

B. **Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlG bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlG zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens **20 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Simonides

Wahlleiter

für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Marienwerder und des Ortsbeirats des Ortsteils Marienwerder am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 29. Januar 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. **Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit**

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBL. II Nr. 52) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Marienwerder,

- des Ortsbeirats des Ortsteils Marienwerder, am **Sonntag, den 26. Mai 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Marienwerder, am **Sonntag, den 16. Juni 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung

bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **12** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Marienwerder hat durch Beschluss für das Wahlgebiet einen Wahlkreis gebildet.

Wahlkreis 1: Gemeindegebiet Marienwerder **mit 1.758 Einwohnern**

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei dem **Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim**, Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Wahlbüro – Raum 205, **schriftlich** eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung bzw. ein Einzelbewerber kann **nur jeweils einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewer-**

bers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **18** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgK-WahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
 - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19.** Deutschen Bundestag oder im **6.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Marienwerder durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Marienwerder durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim oder in der Gemeindevertretung Marienwerder vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Marienwerder, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Marienwerder antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Marienwerder gewählt worden ist.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **5** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Amt Biesen-**

thal-Barnim, Wahlbüro – Raum 205, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde, Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, vorzulegen.**

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Biesenthal-Barnim, Wahlbüro – Raum 205, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, aufgelegt.**

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 entfällt

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauf-

tragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. März 2019, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **25. März 2019 um 17.00 Uhr in der „Mensa der Grundschule Grüntal“, Dorfstr. 34, Gemeinde Sydower Fließ, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.** Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Marienwerder

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Marienwerder mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.

3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.

4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens **24 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Marienwerder

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Marienwerder mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Marienwerder ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis **mit 1.011 Einwohnern.**

2. Es sind insgesamt **3 Mitglieder** des Ortsbeirates zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4 Bewerberinnen** und Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind

und im Ortsteil Marienwerder ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Marienwerder wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Marienwerder bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Marienwerder wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Marienwerder wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5 Unterstützungsunterschriften** beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im

Ortsbeirat des Ortsteils Marienwerder durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Marienwerder vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Simonides

Wahlleiter

für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim

Anmerkung des Wahlleiters:

Die Ortsbeiräte der Ortsteile Ruhlsdorf und Sophienstädt werden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26. Mai 2011 jeweils in einer Bürgerversammlung gewählt.

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Melchow, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Melchow und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönholz am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 29. Januar 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Melchow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Melchow und

– der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönholz am **Sonntag, den 26. Mai 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Melchow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Melchow und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönholz am **Sonntag, den 16. Juni 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow

1. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**
Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.
2. **Wahlkreise**
Die Gemeindevertretung Melchow hat durch Beschluss für das Wahlgebiet

einen Wahlkreis gebildet.

Wahlkreis 1: Gemeindegebiet Melchow **mit 993 Einwohnern**

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei dem **Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim**, Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Wahlbüro – Raum 205, **schriftlich** eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung bzw. ein Einzelbewerber kann **nur jeweils einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag

- der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes
- Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **15** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**
- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung

und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe

- nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Melchow durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Melchow durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim oder in der Gemeindevertretung Melchow vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Melchow, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Melchow antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Melchow gewählt worden ist.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind – im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlages **mindestens 5 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Amt Biesenthal-Barnim, Wahlbüro – Raum 205**, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal) spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, vorzulegen.
Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Biesenthal-Barnim, Wahlbüro - Raum 205**, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.
Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber

berinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 entfällt
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. März 2019, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **25. März 2019 um 17.00 Uhr in der „Mensa der Grundschule Grüntal“, Dorfstr. 34, Gemeinde Sydower Fließ, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge**. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Melchow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Melchow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
- Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
- Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer

4 BbgKWahlV zu fertigen.

- Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
- Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens **20 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Melchow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Melchow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Melchow das Gebiet dieses Ortsteils **mit 892 Einwohnern**.
 - Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Melchow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
 - Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
 - Die in der Gemeinde Melchow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Melchow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Melchow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Melchow wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
 - Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
 - Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
 - Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **6 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.
- #### D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönholz
- Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönholz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
- Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönholz das Gebiet dieses Ortsteils **mit 101 Einwohnern**.

2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schönholz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Melchow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönholz bestimmen,

sofern die Anzahl der im Ortsteil Schönholz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Melchow wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Simonides

Wahlleiter

für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rüdnitz am 26. Mai 2019 Bekanntmachung des Wahlleiters vom 29. Januar 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rüdnitz,

am **Sonntag, den 26. Mai 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rüdnitz

am **Sonntag, den 16. Juni 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **12** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Rüdnitz hat durch Beschluss für das Wahlgebiet einen Wahlkreis gebildet.

Wahlkreis 1: Gemeindegebiet Rüdnitz **mit 2.068 Einwohnern**

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei dem **Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Biesenthal Barnim**, Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Wahlbüro – Raum 205, **schriftlich** eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, **schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung bzw. Einzelbewerber kann **nur jeweils einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes
- Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
- Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **18** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**
- Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Rüditz benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**
- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
 - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
- Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.
- 7.2 **Zur Wählbarkeit**
- 7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
- Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet

oder

- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängererversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen

Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Rüdnitz durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Rüdnitz durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim oder in der Gemeindevertretung Rüdnitz vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Rüdnitz, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Rüdnitz antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Rüdnitz gewählt worden ist.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind – im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens

5 Unterstützungsunterschriften von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen

beizufügen.

- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Amt Biesenthal-Barnim, Wahlbüro – Raum 205**, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal) spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, vorzulegen.
- Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Biesenthal-Barnim, Wahlbüro – Raum 205**, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, aufgelegt.
- Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.
- Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
- Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
- Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 entfällt
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. März 2019, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am **25. März 2019 um 17.00 Uhr in der „Mensa der Grundschule Grüntal“, Dorfstr. 34, Gemeinde Sydower Fließ, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge**. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
- B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rüdnitz**
Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürger-

meisters der Gemeinde Rüdnitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
- Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
- Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
- Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
- Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens **24 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Simonides

Wahlleiter

für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Sydower Fließ am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 29. Januar 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

- I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit**
Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ,
 - der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Sydower Fließ
- am **Sonntag, den 26. Mai 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Sydower Fließ
- am **Sonntag, den 16. Juni 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.
- II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:
- A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ**
- Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

- Wahlkreise**
Die Gemeindevertretung Sydower Fließ hat durch Beschluss für das Wahlgebiet einen Wahlkreis gebildet.
Wahlkreis 1: Gemeindegebiet Sydower Fließ **mit 989 Einwohnern**
- Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listeneinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei dem **Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim**, Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Wahlbüro – Raum 205, **schriftlich** eingereicht werden.
- Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**,

schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung bzw. Einzelbewerber kann **nur jeweils einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** einreichen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** darf höchstens insgesamt **15** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenver-**

einigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

– infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer

- Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschäftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19.** Deutschen Bundestag oder im **6.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Sydower Fließ durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Sydower Fließ durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim oder in der Gemeindevertretung Sydower Fließ vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Sydower Fließ, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Sydower Fließ antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Sydower Fließ gewählt worden ist.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind – im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **5** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Amt Biesenthal-Barnim, Wahlbüro – Raum 205**, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal) spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, vorzulegen.
Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Biesenthal-Barnim, Wahlbüro – Raum 205**, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und

Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 entfällt
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. März 2019, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder

der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **25. März 2019 um 17.00 Uhr in der „Mensa der Grundschule Grüntal“, Dorfstr. 34, Gemeinde Sydower Fließ in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge**. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Sydower Fließ

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Sydower Fließ mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- 1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
- 2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
- 3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
- 4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
- 5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens **20 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

*Simonides
Wahlleiter
für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim*

Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	934.700 €
ordentlichen Aufwendungen	1.526.600 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	841.900 €
Auszahlungen auf	1.468.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	826.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.396.100 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	65.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.200 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 315 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Breydin bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines zusätzlichen Fehlbetrages auf 15.000 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 € festgesetzt.

Breydin, den 17.12.2018

*A. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2019, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.12.2018 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 05.02.2019 bis Donnerstag, den 21.02.2019

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 19.12.2018

*gez. A. Nedlin
Amtdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.227.400 €
ordentlichen Aufwendungen	3.168.900 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.081.300 €
Auszahlungen auf	3.195.100 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.023.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.962.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	58.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	232.300 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Rüdnitz bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines zusätzlichen Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Rüdnitz, den 17.12.2018

*A. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2019, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.2018 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 05.02.2019 bis Donnerstag, den 21.02.2019

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 19.12.2018

*gez. A. Nedlin
Amtdirektor*

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung Stadt Biesenthal

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2018 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in ihrer Sitzung am 06.12.2018 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A 200 %
- b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B 385 %

Die Haushaltssatzung 2019 der Stadt Biesenthal wurde im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12/2018, Jahrgang Nr. 28, am 18.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2019 fällig. Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des

Jahres 2019, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt. Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Stadt Biesenthal bei der Deutschen Kreditbank AG, IBAN DE70 1203 0000 0010 5078 53, Swift/BIC BYLADEM1001.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2019 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 27.12.2018

*Nedlin
Amtsdirektor*

Festsetzung der Hundesteuer, der Zweitwohnungssteuer und der Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ – Stadt Biesenthal

Die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden jeweils entsprechend der geltenden Satzungen festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Bescheide für diese Abgabearten werden 2019 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2018 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die

Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 27.12.2018

*Nedlin
Amtsdirektor*

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten der Stadt Biesenthal:

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Stadt Biesenthal, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2019 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Hennig Tel. (03337 459928).

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Breydin

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2018 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A 200 %
- b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B 300 %

Die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Breydin wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 01/2019, Jahrgang Nr. 29, am 29.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2019 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2019, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen

gen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Breydin bei der Deutschen Kreditbank AG, IBAN DE16 1203 0000 0010 5079 52, Swift/BIC BYLADEM1001.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2019 zugeworfen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 27.12.2018

Nedlin

Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer und der Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ Gemeinde Breydin

Die Hundesteuer sowie die Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden jeweils entsprechend der geltenden Satzungen festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Bescheide für diese Abgabearten werden 2019 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2018 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die

Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 27.12.2018

Nedlin

Amtsdirektor

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten der Gemeinde Breydin:

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Breydin, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2019 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Steuern/Abgaben, Frau Hennig Tel. (03337 459928).

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Marienwerder

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2019 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in ihrer Sitzung am 29.11.2018 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|--|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke | |
| Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 350 % |

Die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Marienwerder wurde im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12/2018, Jahrgang Nr. 28, am 18.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2019 fällig. Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des

Jahres 2019, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt. Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Marienwerder bei der Deutschen Kreditbank AG, IBAN DE09 1203 0000 0000 5166 90, Swift/BIC BYLADEM1001.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2019 zugeworfen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben sind Sie verpflichtet, die Steuer rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 27.12.2018

Nedlin

Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer, der Zweitwohnungssteuer und der Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ Gemeinde Marienwerder

Die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden jeweils entsprechend der geltenden Satzungen festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Bescheide für diese Abgabearten werden 2019 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2018 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben sind Sie verpflichtet, die

Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 27.12.2018

Nedlin

Amtsdirektor

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten der Gemeinde Marienwerder:

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Marienwerder, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2019 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Steuern/Abgaben, Frau Schröder Tel. (03337 459955).

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Melchow

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2019 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 300 % |

Die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Melchow wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 01/2019, Jahrgang Nr. 29, am 29.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2019 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2019, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Melchow bei der Deutschen Kreditbank AG, IBAN DE09 1203 0000 0010 5113 76, Swift/BIC BYLADEM1001.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2019 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 27.12.2018

Nedlin

Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer, der Zweitwohnungssteuer und der Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ – Gemeinde Melchow

Die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden jeweils entsprechend der geltenden Satzungen festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Bescheide für diese Abgabearten werden 2019 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2018 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig

zu bezahlen.

Biesenthal, den 27.12.2018

Nedlin

Amtsdirektor

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten der Gemeinde Melchow:

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Melchow, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2019 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Steuern/Abgaben, Frau Hennig Tel. (03337 459928).

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Rüdnitz

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2018 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 400 % |

Die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Rüdnitz wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 01/2019, Jahrgang Nr. 29, am 29.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am

01.07.2019 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2019, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Rüdnitz bei der Deutschen Kreditbank AG, IBAN DE52 1203 0000 0010 5114 75, Swift/BIC BYLADEM1001.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2019 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 27.12.2018

Nedlin

Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer, der Zweitwohnungssteuer und der Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ 2018 – Gemeinde Rüdnitz

Die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer und die Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden jeweils entsprechend der geltenden Satzungen festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Bescheide für diese Abgabearten werden 2019 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2018 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die

Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 27.12.2018

Nedlin

Amtsdirektor

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten der Gemeinde Rüdnitz:

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Rüdnitz, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2019 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Steuern/Abgaben, Frau Schröder Tel. (03337 459955).

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Sydower Fließ

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2019 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in ihrer Sitzung am 08.11.2018 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 250 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 400 % |

Die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Sydower Fließ wurde im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 11/2018, Jahrgang Nr. 28, am 27.11.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grund-

steuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2019 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2019, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Sydower Fließ bei

der Deutschen Kreditbank AG, IBAN DE95 1203 0000 0010 5115 74, Swift/BIC BYLADEM1001.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2019 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem

Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben sind Sie verpflichtet, die Steuer rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 27.12.2018

Nedlin

Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer und der Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ – Gemeinde Sydower Fließ

Die Hundesteuer sowie die Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden jeweils entsprechend der geltenden Satzungen festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Bescheide für diese Abgabearten werden 2019 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2018 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die

Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 27.12.2018

Nedlin

Amtsdirektor

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten der Gemeinde Sydower Fließ:

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2019 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Steuern/Abgaben, Frau Schröder Tel. (03337 459955).

Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)

Auf der Grundlage des §§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), und in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 12]) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim am **10. Dezember 2018** folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Amt Biesenthal-Barnim ist Träger des örtlichen Brandschutzes (Träger).
- (2) Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlich Tätigen und die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Trägers aus Absatz 1.
- (3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Trägers üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Der Träger gewährt für die mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen folgende, pauschale Aufwandsentschädigung:

1. Amtswehrführer	85,00 € monatlich
2. 1. stellv. Amtswehrführer	60,00 € monatlich
3. 2. stellv. Amtswehrführer	60,00 € monatlich
4. Amtsjugendwart	50,00 € monatlich
5. stellv. Amtsjugendwart	25,00 € monatlich
6. Ansprechpartner Digitalfunk	10,00 € monatlich
7. Ortswehrführer	
a) Stadt Biesenthal	60,00 € monatlich
b) Gemeinden des Amtes	50,00 € monatlich
8. stellv. Ortswehrführer	50,00 € monatlich
9. Zugführer / Gruppenführer	
a) Zugführer	30,00 € monatlich
b) Gruppenführer	20,00 € monatlich
10. Ortsjugendwart	40,00 € monatlich

- | | | |
|------------------------------|--|-------------------|
| 11. stellv. Ortsjugendwart | | 20,00 € monatlich |
| 12. Betreuer Kinderfeuerwehr | | 20,00 € monatlich |
| 13. Geräewart | | |
| a) Stadt Biesenthal | | 20,00 € monatlich |
| b) Gemeinden des Amtes | | 10,00 € monatlich |
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der entsprechenden Dienstanweisung nur gewährt, soweit die ehrenamtlich Tätigen die Funktion nach Absatz 1 ausüben und die damit verbundenen Aufgaben tatsächlich wahrnehmen.
 - (3) Die Anzahl der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 – 4, 6, 9, 10 und 12 aufgeführten Funktionen ist entsprechend der Auflistung zu entnehmen. Die Anzahl der Funktionen nach Nummer 5, 8 und 11 ergeben sich wie folgt:

a) Ansprechpartner Digitalfunk	zwei Ansprechpartner Digitalfunk im Amt	
b) Zugführer	zwei Zugführer Stadt Biesenthal	
c) Gruppenführer	vier Gruppenführer Stadt Biesenthal	
	zwei Gruppenführer in den anderen Standorten	
d) Betreuer Kinderfeuerwehr	zwei Betreuer pro Standort	

§ 3 Umfang, Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren u. ä.) abgegolten. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. Landesfeuerwehrschule) die Kosten erstattet werden.
- (2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt für den Zeitraum in dem der Zahlungsempfänger nach § 2 dieser Satzung ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht ausübt. Erholungsurlaub und Krankheit bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Übt der Stellvertreter des in Absatz 3 genannten Zahlungsempfängers des

sen Amt länger als 3 Monate aus, steht ihm für die über die 3 Monate hinaus geleistete Stellvertretungsarbeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 2 dieser Satzung für den Vertretenen festgelegten Betrages zu.

- (4) Auf Vorschlag des Amtswehrführers, ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag des stellvertretenden Amtswehrführers, kann den der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (z. B. Säumige Dienstdurchführung u. ä.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger versagt oder gekürzt werden.
- (5) Übt ein ehrenamtlich Tätiger der Freiwilligen Feuerwehr eine mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung Funktion nach § 2 dieser Satzung aus, erhält er nur die jeweils höchste pauschale Aufwandsentschädigung. In den Fällen in denen der ehrenamtlich Tätige eine Führungsfunktion und eine technische Funktion ausübt, erhält er für beide Funktionen die entsprechende Aufwandsentschädigung. Diese Doppelfunktion ist nach Möglichkeit zeitlich zu begrenzen und sollte nicht von längerer Dauer sein.

§ 4 Verpflegung

- (1) Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden, der technischen Hilfeleistung und im Rahmen der Gefahrenabwehr, deren Dauer mindestens vier Stunden beträgt oder unter extremen Bedingungen erfolgen, werden an die am Einsatz beteiligten Angehörigen (Einsatzkräfte) auf Anordnung des Einsatzleiters Speisen und Getränke ausgegeben. Der Höchstverpflegungssatz je Einsatzkraft beträgt maximal 10,00 € pro Tag. Die Kosten der Verpflegung nach Satz 1 werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe des Höchstverpflegungssatzes nach Satz 2 vom Träger erstattet. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist im Einsatzbericht der jeweiligen Löschgruppe zu vermerken und bei Abrechnung dem Träger vorzulegen.
- (2) Bei Übungen, Lehrgängen oder besonderen Veranstaltungen ab einer Dauer von vier Stunden, werden die Kosten für Speisen und Getränke in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 8,00 € je Teilnehmer vom Träger erstattet. Bei Lehrgängen an der Kreisfeuerwehrschule werden die Verpflegungskosten, abweichend von Satz 1, in voller Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

§ 5

Einsatzentschädigung bei Einsätzen

- (1) Bei Einsätzen der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Einsatzkraft je Einsatz gewährt.
- (2) Als Einsatz gilt jede Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (IRLS NordOst) und die Anordnung des Einsatzdienstes durch den Träger des Brandschutzes.
- (3) Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche nach der Alarmierung im Feuerwehrgerätehaus angetreten, jedoch nicht zum Einsatz ausgerückt sind, erhalten ebenfalls die Einsatzentschädigung.
- (4) Für Folgeeinsätze wird keine Einsatzentschädigung gewährt. Folgeeinsätze liegen dann vor, wenn unmittelbar auf den ersten Einsatz, ein oder mehrere Einsätze folgen.
- (5) Die Entscheidung über den tatsächlichen Bedarf an Einsatzkräften obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter.
- (6) Grundlage für die Zahlung der Entschädigung ist der Forderungsnachweis zum oder im Einsatzbericht.

§ 6 Abrechnung und Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung sind personenbezogen.
- (2) Die Entschädigungen nach §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung werden vierteljährlich zum Quartalsende auf die Konten der Angehörigen und der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Träger überwiesen.

- (3) Die Abrechnung erfolgt durch den Amtswehrführer oder die Ortswehrführer gegenüber dem Träger. Zum Nachweis der Berechtigung der geltend gemachten Forderungen sind dem Träger entsprechende Belege vorzulegen.

§ 7 Dienstjubiläen

Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr des Trägers wird durch folgende Zuwendungen gewürdigt:

1. 10 Jahre Zugehörigkeit	50,00 €
2. 20 Jahre Zugehörigkeit	100,00 €
3. 30 Jahre Zugehörigkeit	150,00 €
4. 40 Jahre Zugehörigkeit	200,00 €
5. 50 Jahre Zugehörigkeit	250,00 €
6. 60 Jahre Zugehörigkeit	300,00 €
7. 70 Jahre Zugehörigkeit	350,00 €

zzgl. eines Sachgeschenkes in Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten, maximal 50,00 € und einer Urkunde des Trägers des örtlichen Brandschutzes.

§ 8 Zuschuss für die Kameradschaftspflege

- (1) Zur Förderung der Kameradschaft und des Zusammenhaltes in der Freiwilligen Feuerwehr wird zur Anerkennung der geleisteten Arbeit für interne Veranstaltungen der Angehörigen (Aktive, Jugend und Ehrenmitglieder), des Amtskommandos und der Jugendwarte je Teilnehmer jährlich ein Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

§ 9 Tod eines Kameraden

- (1) Bei Tod eines Angehörigen wird für eine Karte an die Hinterbliebenen, ein Gesteck oder Kranz, ein Betrag in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 € gewährt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

§ 10 Ehrenhafte Verabschiedung aus Funktionen der Feuerwehr und aus dem aktiven Dienst

- (1) Für die ehrenhafte Verabschiedung aus Funktionen der Feuerwehr nach § 2 dieser Satzung und aus dem aktiven Dienst, wird für Blumen und ein Sachgeschenk ein Betrag in Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 € gewährt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

§ 11 Geburtstage

- (1) Für die Geburtstage der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden Zuwendungen, wie folgt gewährt:
- zum 50. Geburtstag eine Glückwunschkarte und Blumen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 15,00 €,
 - zum 60. Geburtstag eine Glückwunschkarte, Blumen und ein Sachgeschenk in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 €.
- (2) Ab dem 65. Lebensjahr wird alle fünf Jahre entsprechend des Absatzes 1 Nr. 2 verfahren.
- (3) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.07.2016 außer Kraft.

Biesenthal, den 11.12.2018
André Nedlin
Amtsleiter

Benutzungssatzung der Bibliothek der Stadt Biesenthal

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V. m. § 28 BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23 vom 15. Oktober 2018) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesen-

thal in ihrer Sitzung am **06.12.2018** folgende Benutzungssatzung der Bibliothek der Stadt Biesenthal beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bibliothek der Stadt Biesenthal ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Biesenthal, in Trägerschaft der Volkssolidarität Barnim

e.V. Sie dient der allgemeinen und schulischen Bildung, der Information, der Fortbildung und der Freizeitgestaltung.

- (2) Der Medienbestand der Bibliothek befindet sich im Eigentum der Stadt Biesenthal.
- (3) Der Personaleinsatz in der Bibliothek wird eigenständig durch den Träger, die Volkssolidarität Barnim e. V., geregelt. Grundlage dafür ist die Vereinbarung der Stadt Biesenthal und der Volkssolidarität Barnim e. V. vom 01.08.1997.
- (4) Ihre Benutzung ist allen natürlichen Personen vom vollendeten 7. Lebensjahr an gestattet. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Bibliothek nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person nutzen.
- (5) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“, auf der Internetseite der Stadt Biesenthal und durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek besteht eine Anmeldepflicht. Die Erlaubnis zur Benutzung der Stadtbibliothek wird nur auf Antrag erteilt. Die Antragstellung hat persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Wohnsitznachweis zu erfolgen. Der Antrag bedarf der eigenhändigen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
- (2) Personen, die das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen für die Antragstellung der Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters. In der Einverständniserklärung hat sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren zu verpflichten. Daneben ist bei der Antragstellung der entsprechende Ausweis des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Mit der Ausstellung des Benutzerausweises und der tatsächlichen Nutzung (Benutzung) der Bibliothek wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (2) Der Inhaber des Benutzerausweises ist berechtigt, die vorhandenen Bücher und andere Medien (einschließlich E-Medien), die zur Entleihe freigegeben sind, zu entleihen und die Einrichtung der Bibliothek zu nutzen.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Während der Benutzung ist der Benutzerausweis mitzuführen.
- (4) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliotheksleitung sofort zu melden. Auf Antrag wird ein Ersatzausweis gegen Gebühr ausgestellt. Veränderungen der persönlichen Angaben sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe

- (1) Zu jeder Ausleihe und Rückgabe von Medien ist der Benutzerausweis vorzulegen. Für Missbrauch des Ausweises haftet der Benutzer; bei minderjährigen Benutzern i. S. des § 2 Abs. 2 neben diesen gegebenenfalls auch der gesetzliche Vertreter. Entlehene Medien darf der Benutzer nicht an Dritte weitergeben.
- (2) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, die Leihfrist zu verkürzen. Die Anzahl der zu entleihenden Medien ist in das Ermessen der Bibliotheksleitung gestellt und kann begrenzt werden.
- (3) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen anderen Benutzer vorliegt. Hierzu sind der Name des Benutzers und der Medien-Titel anzugeben. Die Bibliothek kann zur Verlängerung der Leihfrist die Vorlage der entlehnten Medien verlangen.
- (4) Für E-Medien gelten gesonderte Ausleihbedingungen entsprechend den allgemeinen Benutzungsbedingungen der divibib GmbH für das digitale Ausleihen von Inhalten von Drittanbietern über die „Onleihe“.
- (5) Die Bibliothek stellt den Benutzern mit gültigem Benutzerausweis den kostenfreien Zugang zum Internet zur Verfügung. Bei der Nutzung von Medien, anderen Dienstleistungen und der Internetzugänge sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, des Markengesetzes, des Strafrechtsgesetzes, des Jugendschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes einzuhalten. Es dürfen keine unsittlichen oder rechtswidrigen Inhalte versandt

oder geladen werden.

- (6) Die Ausdrücke von Informationen sind gebührenpflichtig.

§ 5 Überschreitung der Leihfrist

Der Benutzer erhält nach Ablauf der Leihfrist (4 Wochen ohne rechtzeitige Verlängerung), spätestens jedoch nach einer Woche die erste Erinnerung.

Leistet der Benutzer dieser Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen Folge, so ergeht eine 2. Erinnerung. Bleibt auch dieses Schreiben länger als eine Woche ohne Erfolg, so wird eine 3. Erinnerung unter Fristsetzung von 14 Tagen zugesandt.

Leistet der Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe der Medien innerhalb der Fristen nicht Folge, wird der Vorgang der Amtsverwaltung zur Einleitung eines Mahnverfahrens übergeben.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren, anderenfalls ist der Benutzer zum Schadenersatz verpflichtet.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, bei Übernahme den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene sichtbare Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- (3) Die Bibliotheksleitung stellt bei Verlust von entlehnten Medien dem Benutzer bzw. dem gesetzlichen Vertreter die Kosten der Wiederbeschaffung in Rechnung.
- (4) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren, andere Verhaltensweisen, die eine ungestörte Benutzung beeinträchtigen, zu unterlassen und den Weisungen des Personals Folge zu leisten. Das Hausrecht hat die Bibliotheksleitung. Das Essen, Trinken und Rauchen ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet, ausgenommen sind Sonderveranstaltungen.
- (5) Das Herstellen von Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in den Räumen der Stadtbibliothek ist generell untersagt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadtbibliothek haftet für die bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandenen Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Stadtbibliothek zurückzuführen sind.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust von Garderobe/Taschen und anderen persönlichen Gegenständen in ihren Räumen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Vorschriften der Benutzungssatzung verstoßen, können für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere des Verstoßes.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung (Anlage 1) zu entrichten.
- (2) Die Gebühren gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung sind nach Bekanntgabe fällig und in bar zu entrichten. Die Erstattung einer anteiligen Jahresgebühr bei vorzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nicht.
- (3) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Bibliothek, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Bei mehreren Gebührenschuldnern auf dieselbe Schuld haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Bibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zur Speicherung folgender personenbezogener Daten berechtigt:
 - Bezeichnung der entlehnten Medien
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - Telefon-Nummer, E-Mail
 - bei Minderjährigen die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Nach dreijähriger Nichtbenutzung der Stadtbibliothek werden die Daten

ohne Benachrichtigung gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Bibliothek der Stadt Biesenthal vom 31.05.2001 mit allen Änderungen außer Kraft.

Biesenthal, den 07.12.2018

Nedlin

Amtsdirektor

Satzung der Stadt Biesenthal zum Schutz von Gehölzen

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) i. V. m. § 29 (1) des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (Bundesnaturschutzgesetz-BNatschG, BGBl. Teil I Nr. 51 zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 (I 3434) i. V. m. § 8 (2) Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz – BbgNatschAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03], geändert durch Artikel 2 (5) des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl./16, [Nr. 5]) i. V. m. den §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung am **06.12.2018** mit Beschluss-Nr. 47/2018 die Satzung der Stadt Biesenthal zum Schutz von Gehölzen beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere:

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
- auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 2 Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne in der Stadt Biesenthal.

Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Stadt Biesenthal als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

- mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm); Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.
- Rotdorn, Eibe, Stechpalme, Eberesche, Wildapfel, Wildbirne, Maulbeere, Felsenbirne, Mehlbeere mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm; Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.
- mit einem geringeren Stammumfang als unter 1. und 2. genannt, wenn es sich um Ersatzpflanzungen gemäß § 5 dieser Verordnung oder aufgrund anderer Vorschriften handelt. Davon eingeschlossen sind Pflanzungen, die mit Mitteln aus Ausgleichszahlungen gemäß § 5 gepflanzt wurden.

§ 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
 - Pappeln sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
 - Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) gefällt werden;
 - gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 - Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 - Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:

- Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September das Abschneiden, Fällen, Roden oder das auf andere Weise Beseitigen von Bäumen, Gebüsch und Ufervegetation, außerhalb des Waldes verboten ist;
- Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz;
- bestimmter Teile von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 Bundesnaturschutzgesetz.

§ 4 Verbote, zulässige Handlungen

- Es ist verboten, geschützte Bäume ohne die erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt oder Beton),
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Bodenverdichtung im Wurzelbereich von Bäumen
- Das Anlegen von Feuer im Kronentraufbereich
- Die mechanische Verletzung der Rinde bzw. des Holzkörpers, (ausgenommen hiervon sind Maßnahmen der Baumpflege)
- Sämtliche Eingriffe, die die Stand- sowie Bruchsicherheit des Baumes beeinträchtigen oder aufheben.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

Nicht verboten sind:

- Ordnungsgemäße und fachgerechte, den Vorgaben der aktuell gültigen Richtlinien der Baumpflege entsprechenden Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen eines Maßnahmenkonzeptes, dem die Stadt Biesenthal zugestimmt hat.
- Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Biesenthal unverzüglich anzuzeigen.

Die Gefahrensituation ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Maßnahmen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen dem Amt Biesenthal-Barnim schriftlich anzuzeigen. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

- Fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen

§ 5 Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Biesenthal. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadt Biesenthal zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstück befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn:
1. ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. der Baum zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 3. von dem Baum erheblich Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;
 5. der Baum erheblich erkrankt ist oder von Parasiten (Mistelbefall, o. ä.) erheblich befallen ist.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf zwei Jahre befristet.
- (4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll, außer in den Fällen nach § 5 (2) Ziffer 3 bis 5, dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume sowie durch Sturmschäden geschädigte oder umgestürzte Bäume.

Die Ersatzbemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach folgendem Berechnungsmodus:

- Als Ersatz sind zu pflanzen, pro entfernten Nadelbaum 1 Ersatzbaum, pro entfernten Laubbaum 2 Ersatzbäume.
 - Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von drei Jahren nach Pflanzung angewachsen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
 - Für Ersatzpflanzungen sollen standortgerechte Baumarten verwendet werden mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm, 3 x verschult mit Ballen.
 - Soll im Interesse des Antragstellers eine andere Pflanzenqualität als die genannte verwendet werden, so ist die Anzahl der Ersatzbäume bei höherer Pflanzenqualität zu verringern, bei geringerer Pflanzenqualität zu erhöhen.
 - Liegt im Einzelfall eine besondere Betroffenheit der im § 1 benannten Wohlfahrtsfunktionen vor, kann die zuständige Behörde die Anzahl der Ersatzpflanzungen erhöhen oder die zu pflanzende Baumart festlegen.
 - Die Durchführung der Ersatzpflanzungen hat innerhalb der nächst möglichen Vegetationsperiode nach Beseitigung der Bäume zu erfolgen und ist dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
 - Soweit Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar sind, ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird auf 220 € je Ersatzbaum festgelegt. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.
- (5) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 6 Bauvorhaben

Wird für unbebaute Grundstücke eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile absehbar beschädigt, beseitigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Genehmigung nach § 5 dieser Satzung beim Amt Biesenthal-Barnim zu stellen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben gelten die Regelungen entsprechend § 5 dieser Satzung. Im Antrag aufzuführen ist ein Lageplan aller auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile incl. verlässlicher Angaben zu deren Standort, Gehölzart, Stammumfang, Höhe, Kronendurchmesser.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. In Ausnahmefällen (bei besonders schützenswerten Landschaftsbestandteilen) ist zu prüfen, ob eine Veränderung des Baukörpers zu einem nachhaltigen Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteiles führen kann.

Für Ersatzpflanzungen gelten hier die unter § 5 Abs. 4 genannten Regelungen, sofern es sich bei den zu entfernenden Bäumen nicht um Bestockungen handelt, die als „waldartig“ angesehen werden können, jedoch von der unteren Forstbehörde nicht mit einer Waldeigenschaft belegt sind. Die Entscheidung, ob ein Baumbestand als „waldartig“ angesehen werden kann, wird in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachgremien (Baumbeirat der Stadt Biesenthal, Bauausschuss der Stadt Biesenthal) getroffen.

Liegt ein „waldartiger Charakter“ vor, so werden als Ausgleichszahlung die Wiederherstellungskosten der umgewandelten Waldfläche zugrunde gelegt. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für Aufforstungsmaßnahmen auf Flächen des Stadtwaldes Biesenthal zu verwenden.

§ 7 Baumbeirat

Die Stadt Biesenthal kann zum Zwecke der Ausführung beratender Tätigkeiten einen Baumbeirat berufen. Der Baumbeirat arbeitet auf freiwilliger Basis und setzt sich zusammen aus mindestens 2 höchstens 5 fachkundigen Bürgern. Die Tätigkeit des Baumbeirates bestehen aus beratenden Funktionen bei Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich, Maßnahmefestlegungen bei Baumpflegearbeiten, Entscheidungen bei besonders komplizierten Sachverhalten im Fällgenehmigungsverfahren sowie die Fachfragen des Baumschutzes und der Baumpflege. Zusätzlich kann der Baumbeirat beratende Funktionen zu der Bewirtschaftung stadteigener forstlicher Flächen ausführen.

Der Baumbeirat organisiert seine Tätigkeit selbstständig und ist dem Amt Biesenthal-Barnim gegenüber nicht weisungsbefugt. Er berichtet einmal jährlich der Stadt über seine Arbeit.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 (1) Nr. 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. Bäume sowie deren Umfeld entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Stadt Biesenthal unterlässt;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 die Dokumentation der Gefahrensituation unterlässt;
 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 13.000 € (in Worten: dreizehntausend) geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Biesenthal (Baumschutzsatzung) vom 24.08.2006 außer Kraft.

Biesenthal, den 07.12.2018

Nedlin

Amtsdirektor

1. Änderung der „Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz und das Gemeindezentrum Albertshof“ vom 03.11.2016

Die Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz und das Gemeindezentrum Albertshof vom 03.11.2016 wird wie folgt geändert:
§ 4 (Benutzungsentgelt) Punkt 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Auf die Erhebung von Benutzungsentgelten und Kautionen wird außerdem verzichtet, wenn die Gemeindevertretung für spezielle Maßnahmen und Veranstaltungen einen grundsätzlichen Verzicht beschlossen hat.“

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der „Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz und das Gemeindezentrum Albertshof“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 14.12.2018

Nedlin
Amtdirektor

Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit

Produktbereich: 35.1.01

Die Gemeindevertretung Rüdnitz stellt im Haushalt jährlich eine Summe zweckgebunden für die Seniorenarbeit ein. Aus diesen Mitteln werden entsprechend der „Leitlinien der Seniorenarbeit der Gemeinde Rüdnitz“ den Trägern der Seniorenarbeit auf Antrag Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der folgenden Regeln gewährt:

1. Zuschüsse für Material- und Fremdkosten

Für Veranstaltungen, die innerhalb des Gemeindegebietes stattfinden und die allen Senioren der Gemeinde Rüdnitz offenstehen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von max. 90% der real anfallenden Fremdkosten. Hierzu zählen u. a.

- Druck- und Kopierkosten,
- Materialkosten zur Ausgestaltung der Räume
- Honorare und/oder Reisekosten für Referenten

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Sachleistungen selbst zu erbringen oder erbringen zu lassen. In diesem Fall trägt die Gemeinde die vollen Kosten.

2. Zuschüsse für sportliche Veranstaltungen

Für sportliche Veranstaltungen, die hauptsächlich für Senioren der Gemeinde Rüdnitz durchgeführt werden und die allen Senioren der Gemeinde offenstehen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 50 % des auf die Senioren entfallenden Anteils der Mieten für Sportanlagen. Die bezahlten Mieten sind der Gemeinde nachzuweisen.

3. Zuschüsse für Maßnahmen zur Freizeitgestaltung außerhalb des Gemeindegebietes

Für Maßnahmen zur Freizeitgestaltung, die nicht innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden können und allen Rüdritzer Seniorinnen und Senioren offenstehen, gewährt die Gemeinde Zuschüsse in Höhe von max. 30%. Sie sind beschränkt auf die Kosten, die anteilig auf Personen entfallen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und Einwohner der Gemeinde Rüdnitz sind. Dabei soll ein Förderbetrag von 10 € je Teilnehmer und Veranstaltungsart im Jahr nicht überschritten werden.

4. Zuschüsse zur Förderung der allgemeinen Seniorenarbeit

Trägern der Seniorenarbeit, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Rüdnitz haben, können zur Unterstützung ihrer Arbeit mit den Senioren allgemeine Zuschüsse gewährt werden.

5. Geltungsbereich und allgemeine Regelungen

Träger der Veranstaltungen und damit Antragsteller für Zuschüsse können alle im Gebiet der Gemeinde Rüdnitz ansässigen oder tätigen Vereine und Interessengemeinschaften sein.

Anträge auf Projektförderung gemäß Punkt 1-3 sind vor Veranstaltungsbeginn an die Gemeinde Rüdnitz (Amt Biesenthal-Barnim, SB Kultur, Jugend und Sport) zu richten. Anträge können jederzeit gestellt werden. Sie sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Gemeindevertretung vor Veranstaltungsbeginn über den Antrag entscheiden kann.

Für Veranstaltungen, die regelmäßig stattfinden, ist ein Antrag pro Halbjahr ausreichend.

Anträge auf Förderung der allgemeinen Seniorenarbeit gemäß Punkt 4 sind bis 31. 03. eines Jahres an die Gemeinde Rüdnitz (Amt Biesenthal-Barnim, SB Kultur, Jugend und Sport) zu stellen. Über die Anträge entscheidet die Gemeindevertretung nach dem Stichtag. Zum Ende des Haushaltsjahres ist über die Verwendung finanzieller Zuwendungen ein Verwendungsnachweis, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz zu führen.

Die Gemeindevertretung Rüdnitz entscheidet auf Empfehlung des Kultur- und Sozialausschusses über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es steht ihr frei, über Förderhöhen auch auf der Basis der inhaltlichen Angebote zu entscheiden.

Bei Projektförderung darf die Höhe der Förderung die Summe der realen Projektausgaben nicht übersteigen.

Bei Trägern, die eine Förderung gemäß Punkt 4 in Anspruch nehmen, darf die Summe aller gewährten Zuschüsse die Summe der sachbezogenen Ausgaben des Zuwendungsempfängers nicht übersteigen.

Zuviel gezahlte Zuwendungen sind zurück zu zahlen. Ein Förderanspruch besteht nicht.

Die vorstehenden Regeln treten nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit vom 23.11.2011 mit allen Änderungen außer Kraft.

Biesenthal, 14.12.2018

Nedlin
Amtdirektor

Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltregelung der Ferienspiele im Hort in der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal

§ 1 Träger und Rechtsform

Träger der Ferienspiele ist die Gemeinde Sydower Fließ. Ferienspiele werden nur in den Sommerferien in drei Ferienspieldurchgängen a 1 Woche durchgeführt.

Durch die Inanspruchnahme eines Ferienspielplatzes entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgabe

Mit der Durchführung der Ferienspiele leistet die Gemeinde ein freiwilliges, zusätzliches und soziales Angebot. Sie trägt dazu bei, Kindern der Grundschule Grüntal zu ermöglichen, einen Teil ihrer Ferienfreizeit gemeinsam zu verbringen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Ferienspiele werden den Kindern, die die Grundschule Grüntal besu-

chen, angeboten.

(2) Ein Anspruch auf Betreuung kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

§ 4 Durchführungszeitraum

Die Ferienspiele werden in 2019 in den ersten 3 durchgängigen Wochen der Sommerferien durchgeführt, im darauffolgenden Jahr dann in den letzten 3 Wochen der Sommerferien. Dieser Wechsel wird bis auf Widerruf für die Folgejahre beibehalten.

§ 5 Betreuungszeiten und Betreuungsort

(1) Die Betreuung findet täglich in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr statt.

(2) Ferienspielort ist der Hort in der Gemeinde Sydower Fließ OT Grüntal, Dorfstr. 63 in 16230 Sydower Fließ.

§ 6 Organisation

- (1) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten schriftlich im Amt Biesenthal-Barnim, Fachbereich Bürgerservice, SG Kita anzumelden. Entsprechende Formulare werden durch den Hort Grüntal ausgehändigt. Sie sind auch über die Homepage des Hortes Grüntal erhältlich; hort@grundschulegruental.de
- (2) Die Anträge sind in der Zeit vom 01. Januar bis 31. März vollständig einzureichen. Die Plätze werden nach Eingangsdatum der Anträge vergeben. Entsprechend wird auch nachgerückt. Je Ferienspielwoche stehen grundsätzlich 40 Plätze zur Verfügung
- (3) Eine Rücknahme des Antrages ist bis 3 Wochen vor Ferienbeginn möglich. Danach ist die Anmeldung verbindlich und die Teilnahmebeiträge sind zu zahlen.
Auf den Anträgen ist die genaue tägliche Betreuungszeit zu vermerken.
- (4) Das Wochenprogramm der Ferienspiele umfasst täglich ein Frühstück, Mittagessen und Vesper und wöchentlich einen besonderen Höhepunkt (Ausflug bzw. Programm am Betreuungsort)
- (5) Das Frühstück wird von den Ferienspielteilnehmern individuell gestaltet. Die Mittagsversorgung erfolgt über den derzeitigen Essenversorger. Für Ferienspielteilnehmer, welche nicht an den Ausflügen teilnehmen, besteht keine Möglichkeit der Ersatzbetreuung.

§ 7 Entgeltregelung

- (1) Die Teilnahme an den Ferienspielen ist kostenpflichtig.
- (2) Ferienspielteilnehmer, welche im Schuljahr angemeldete Hortkinder sind,

zahlen je Woche 60,00 Euro.

- (3) Alle anderen Ferienspielteilnehmer zahlen je Woche 85,00 Euro.
- (4) In den wöchentlich zu zahlenden Entgelten sind folgende Leistungen enthalten:
 - täglich gemeinsames Frühstück inklusive Getränke
 - täglich gemeinsames Mittagessen inklusive Getränke
 - täglich gemeinsam Vesper inklusive Getränke
 - täglich thematische Angebote, u. a. Ausflüge oder Veranstaltungen durch externe Anbieter
- (5) Die Entgeltspflicht entsteht je Woche, auch wenn das Kind an unterschiedlichen Tagen fernbleibt.
Eine Rückerstattung des Entgeltes ist nur möglich, wenn das Kind länger als 3 Tage krankheitsbedingt (ärztlich attestiert) fehlt.
- (6) Die Entgelte werden im Voraus, spätestens bis zum 01. Mai des entsprechenden Jahres fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltregelung der Ferienspiele im Hort in der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal vom 03.11.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Biesenthal, den 09.11.2018

Nedlin

Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnpark am Kolterpfuhl“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 06.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes erfolgt im Normalverfahren.

Gem. § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich.

Das ca. 7,8 ha große Plangebiet in der Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstück 670, grenzt nördlich an eine Ackerfläche, östlich an den Bebauungsplan „Wohngebiet am Grünen Weg“, südlich an den Bebauungsplan „Wohngebiet an der Kirschallee“ und westlich an die Verkehrsfläche Kirschallee an.

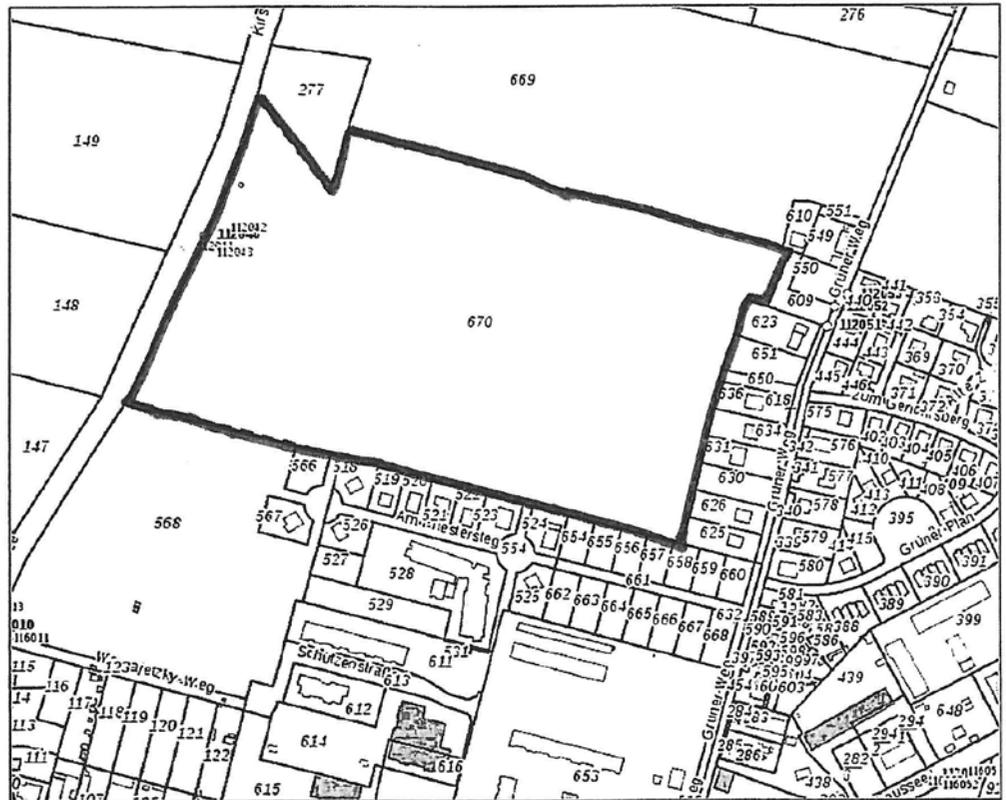
Ziel der Planung ist die Festsetzung von Bauflächen für den Mehrfamilien- und Einfamilienhausbau, von Grünflächen zur Naherholung und die Sicherung der inneren Erschließung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Biesenthal ist das Plangebiet überwiegend als „allgemeines Wohngebiet“ und „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt.

Anlage: Geltungsbereich (unmaßstäblich)

gez. Nedlin
Amtdirektor

**Plangebiet
„Wohnpark am Kolterpfuhl“**



Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Wohnpark am Kolterpfuhl“, Stadt Biesenthal, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 1/2019, Jahrgang Nr. 29, am 29.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 21.12.2018
gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des 380-kV-Nordrings Berlin von Neuenhagen bis Mast 189 der Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH wird am

Dienstag, den 26. Februar 2019, ab 10:00 Uhr

im Stadtgut Berlin-Buch, Feste Scheune, Alt-Buch 45, 13125 Berlin der Erörterungstermin durchgeführt. Einlass ist ab 8:30 Uhr.

Für den Fall, dass die Erörterung am 26.02.2019 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese an den folgenden Tagen fortgesetzt. Dies wird am Ende des jeweiligen Erörterungstages bekanntgegeben.

Gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 43a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und mit § 9 Abs. 1 S. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der gem. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG anwendbaren Fassung, die vor dem

16.05.2017 galt, sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Anderen Personen als den genannten Personen und Stellen und ihren Vertretern kann die Verhandlungsleitung die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Teilnahmeberechtigte haben sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den

Akten der Anhörungsbehörde geben.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es ist vorgesehen, zuerst die Einwendungen und anschließend die Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen und der Behörden in der Reihenfolge der im Erörterungstermin abgegebenen Wortmeldungen zu erörtern.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens

durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und kann dort unter <http://www.lbgr.brandenburg.de> (Pfad Genehmigungsverfahren -> Planfeststellungsverfahren -> Errichtung und Betrieb des östlichen Teils der der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf) eingesehen werden.

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 10. Dezember 2018

► Beschluss-Nr. 21/2018

Berufung des Wahlleiters / der Wahlleiterin und des stellv. Wahlleiters / der stellv. Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss beruft **Herrn Matthias Simonides zum Wahlleiter und Frau Katrin Döber zur stellv. Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim.**
2. Der Vorsitzende des Amtsausschusses hat den Wahlleiter und die stellv. Wahlleiterin auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.
3. Der Wahlleiter erhält den Auftrag einen Wahlausschuss zu bilden.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 22/2018

Satzung zur Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Feuerwehr)

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die **Satzung zur Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Feuerwehr)** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 23/2018

Bestellung des Kameraden Andreas Beier zum Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Melchow mit Wirkung zum 01.01.2019

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die **Bestellung des Kameraden Andreas Beier zum Ortswehrführer der Gemeinde Melchow mit Wirkung zum 01.01.2019 für weitere 6 Jahre.**
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung dieses Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 24/2018

Bestellung des Kameraden Christian Voss zum stellv. Ortswehrführer

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Melchow mit Wirkung zum 01.01.2019

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die **Bestellung des Kameraden Christian Voss zum stellv. Ortswehrführer der Gemeinde Melchow mit Wirkung zum 01.01.2019 für weitere 6 Jahre.**
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung dieses Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 25/2018

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Falkenberg-Höhe und des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

1. **Den Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Falkenberg-Höhe und des Amtes Biesenthal-Barnim in der vorliegenden Form.**
2. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, Änderungen in der Vereinbarung vorzunehmen, wenn damit der Grundcharakter des Vertrages nicht verändert wird.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, entsprechend zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 06. Dezember 2018

► Beschluss-Nr. 37/2018

Bebauungsplan „Kirschallee/Grüner Weg“, Stadt Biesenthal – Aufstellungsbeschluss

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Für die Erweiterung des Siedlungsbereiches zwischen Kirschallee und Grünem

- Weg wird der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 2 (1) BauGB zugestimmt.
- Das Plangebiet umfasst den Bereich Flur 5, Flurstück 670, Gemarkung Biesenthal (ANLAGE).
 - Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren erarbeitet. Bei der Erarbeitung ist das Leitbild der Stadt Biesenthal zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a durchzuführen.
 - Zur Sicherung des Planverfahrens, seiner Durchführung und der Kostenübernahme ist zwischen der Stadt Biesenthal und dem privaten Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
 - Der Bebauungsplan wird unter dem Titel „Wohnpark am Kolterpfuhl“ geführt.
 - Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 38/2018**

– *zurückgestellt*

► **Beschluss-Nr. 39/2018**

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Pappelallee“ Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1562

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal erteilt zum Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Pappelallee, hier: Überschreitung der Gebäudelänge, Flur 7, Flurstück 1562, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *abgelehnt*

► **Beschluss-Nr. 40/2018**

– *zurückgestellt*

► **Beschluss-Nr. 41/2018**

Haushaltssatzung 2019

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in der geänderten Form.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 42/2018**

Leitungsfreistellung in der Kita „Knirpsenland“ und im Hort „Pfefferberg“ in Biesenthal von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit ab dem 01. Januar 2019

Beschlusstext:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Freistellung der Leitung der Kindertagesstätte „Knirpsenland“ ab dem 01. Januar 2019 mit einem organisatorischen Leitungsanteil von 0,2500 VZE
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Freistellung der Leitung der Kindertagesstätte Hort „Pfefferberg“ ab dem 01. Januar 2019 mit einem organisatorischen Leitungsanteil von 0,2500 VZE.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal entsprechend zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 43/2018**

Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt für das Wahlgebiet Stadt Biesenthal die Bildung eines Wahlkreises, Wahlkreis 1, Stadtgebiet Biesenthal, für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 44/2018**

Benutzungssatzung der Bibliothek der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Benutzungssatzung der Bibliothek der Stadt Biesenthal einschließlich Gebührenordnung in der beiliegenden Form.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 45/2018**

Benutzungssatzung der Bibliothek der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Benutzungssatzung der Bibliothek der Stadt Biesenthal einschließlich Gebührenordnung in der beiliegenden Form.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 46/2018**

Anpassung der Nutzungsentgelte für die Gästewohnung der Stadt Biesenthal, Grüner Weg 8

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, den Zuschlag für den Selbstverbereinsatz für den Holzeinschlag 2018/2 im Biesenthaler Stadtwald in einer Gesamthöhe von 86.655 € an die

Firma: ANJ-Forstservice GmbH, OT Karow, Güstrower Chaussee 2A, 19395 Plau am See, zu erteilen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *abgelehnt*

► **Beschluss-Nr. 47/2018**

Satzung der Stadt Biesenthal zum Schutz von Gehölzen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt,

- die Satzung der Stadt Biesenthal zum Schutz von Gehölzen in der beiliegenden Form.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 48/2018**

Bestätigung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes der Wohnungs- und Baugesellschaft GmbH Bernau für das Jahr 2019

Beschlusstext:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal erteilt dem geänderten Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2019 der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau für die verwalteten Objekte der Stadt Biesenthal die Zustimmung.
- Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 49/2018**

Anpassung der Nutzungsentgelte für die Gästewohnung der Stadt Biesenthal, Grüner Weg 8

Beschlusstext:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt folgende Entgelte für die Nutzung der Gästewohnung im Grünen Weg 8 ab dem 01.01.2019

1 Übernachtung	75,- € + Endreinigung 30,- €
Wochenendpauschale	180,- € + Endreinigung 30,- €
Wochenpauschale	200,- € + Endreinigung 30,- €
- Die Wohnung wird nur an Biesenthaler Einwohner vermietet.
- Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 50/2018**

Niederschlagung von Forderungen – an einem Kassenkonto

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 17. Dezember 2018

► Beschluss-Nr. 44/2018

Haushaltssatzung 2019

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 45/2018

Wahl eines Vertreters der Gemeinde Breydin im Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

als Kandidat für die Vorstandswahl im Jahr 2019

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt, **Frau Kerstin Engnath** als Kandidat für die Vorstandswahl des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ im Jahr 2019 vorzuschlagen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WBV zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 46/2018

Errichtung eines WLAN Hotspots am Standort Fachwerkkirche Tuchen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

- den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit einem noch durch das Land Brandenburg zu beauftragenden Telekommunikationsunternehmen gemäß beigefügter Anlage.
- Der Amtsdirektor wird ermächtigt, Änderungen in dem Vertrag vorzunehmen, wenn damit der Grundcharakter des Vertrages nicht verändert wird.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. *Nedlin*, Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 17. Dezember 2018

► Beschluss-Nr. 39/2018

Haushaltssatzung 2019

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 40/2018

Bestätigung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes der Wohnungsverwaltung Immo-versa für das Jahr 2019

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow erteilt dem vorliegenden Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2019 für die kommunalen Wohnungen der Gemeinde Melchow ihre Zustimmung.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veran-

lassen.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. *Nedlin*

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 13. Dezember 2018

► Beschluss-Nr. 31/2018

Haushaltssatzung 2019

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in der geänderten Form.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 32/2018

Erarbeitung Bebauungsplan „Sechsrutenstücke“

- Vergabe: Gutachten Verkehrsauswirkungen der geplanten Kita

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, das Büro WÖLFEL Engineering GmbH & Co.KG mit der Erarbeitung des Gutachtens „Verkehrsauswirkungen der geplanten Kita“ auf dem Bebauungsplangebiet Sechsrutenstücke zu beauftragen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 33/2018

Vergabe der Bauleistungen zur Ausführung von Trockenbau- und Akustikarbeiten in der Kita „Traumhaus“

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes in der Buchungsstelle 36.5.01. 521110.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, der Fa. Bauservice Kasch mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag zur Ausführung von Trockenbau- und Akustikarbeiten in der Kita „Traumhaus“ in Rüdnitz in Höhe von 4.327,46 € (Brutto) zu erteilen.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal – Barnim wird beauftragt, in diesem Sinne für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 34/2018

Überplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 64.000,- Euro zu.
- Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt aus Mehrerträgen im Bereich der Gewerbesteuer, 61.1.01.401300.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► Beschluss-Nr. 35/2018

Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Kommunalwahlen am

26. Mai 2019

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt für das Wahlgebiet Gemeinde Rüdnitz die Bildung eines Wahlkreises, Wahlkreis 1, Gemeindegebiet Rüdnitz, für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 36/2018**

Leitlinien der Seniorenarbeit

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die „Leitlinien der Seniorenarbeit der Gemeinde Rüdnitz“ gemäß Anlage.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 37/2018**

Neufassung der Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Neufassung der „Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit“ gemäß Anlage.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 38/2018**

1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz und das Gemeindezentrum Albertshof vom 03.11.2016

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die beiliegende 1. Änderung der „Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz und das Gemeindezentrum Albertshof“ vom 03.11.2016.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. *Nedlin, Amtsdirektor*

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 13. Dezember 2018

► **Beschluss-Nr. 33/2018**

Bestätigung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes der Wohnungsverwaltung Immo-versa für das Jahr 2019

Beschlusstext:

1.) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ erteilt dem vorliegenden Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2019 für die kommunalen Wohnungen der Gemeinde Sydower Fließ ihre Zustimmung.

2.) Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 34/2018**

Ausrüstung kommunaler Wohnungen mit Rauchmeldern

Beschlusstext:

1.) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ stimmt der Ausrüstung der kommunalen Wohnungen mit Rauchmeldern zu und beauftragt die IMMOVERSA GmbH mit der notwendigen Umsetzung.

2.) Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 35/2018**

Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt für das Wahlgebiet Gemeinde Sydower Fließ die Bildung eines Wahlkreises, Wahlkreis 1, Gemeindegebiet Sydower Fließ, für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 36/2018**

Vergabe Planungsleistungen Elektroanlagen Schulcampus Grüntal (LP 3-8)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Mit den Planungsleistungen Elektroanlagen (LP 3-8) am Schulcampus Grüntal wird Ingenieurbüro Ziesche, Bucher Chaussee 1, 16341 Panketal mit einer Auftragssumme von 29.834,65 € beauftragt.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 37/2018**

Vergabe Planungsleistungen Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsanlagen Schulcampus Grüntal (LP 3-8)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Mit den Planungsleistungen Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsanlagen (LP 3-8) am Schulcampus Grüntal wird BEHRENS Ingenieurbüro HLS, Kastanienstraße 11, 16244 Schorfheide mit einer Auftragssumme von 26.662,56 € beauftragt.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

► **Beschluss-Nr. 38/2018**

Abschluss einer Vereinbarung zur entgeltlichen Vermögenszuordnung betreffend eines Flurstücks der Flur 6 in der Gemarkung Tempelfelde (teilweise)

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. *Nedlin
Amtsdirektor*

– Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen –

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

II. NICHTAMTLICHER TEIL

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
bei Frau Dieck, Zimmer 304

Tel: (03337) 45 99 23 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40

E-Mail: buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Annahmezeiten:

Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19

E-Mail: amtsblatt@gmx.net

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 12. Februar 2019

Erscheinungsdatum: 26. Februar 2019

Allen Jubilaren und
Geburtstagskindern
des Monats Februar
übermitteln wir
die herzlichsten
Glückwünsche!

Ihre Amtsverwaltung



Auslage des Amtsblattes in den Gemeinden

BIESENTHAL

Amtsgebäude	Berliner Straße 1
Amtsgebäude	Plottkeallee 5
Q1 Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5
Café und Konditorei Franke	Breite Straße 10
Der Hofladen Danewitz	Dorfstraße 22

MARIENWERDER

Café Sophiengarten	Ruhlsdorfer Straße 13
Barnimer Backhaus	Klandorfer Straße 54

Verteilerstellen für Gelbe Säcke im Amt Biesenthal-Barnim

An folgenden Standorten im Amt Biesenthal-Barnim erhalten Sie Gelbe Säcke:

BIESENTHAL

Amt Biesenthal-Barnim, Haus 1	Berliner Str. 1 – Information
Amt Biesenthal-Barnim, Haus 2	Plottkeallee 5 – Zimmer 110
Blütenzauber Wende	Schützenstr. 44
Bruchmann Forst- und Gartencenter	Lanker Str. 6
Q 1-Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5

DANEWITZ

Gemeindehaus	Dorfstr. 21
--------------	-------------

BREYDIN

Agrargenossenschaft Trampe	Dorfstr. 9
----------------------------	------------

MARIENWERDER

Bus-Shop	Biesenthaler Str. 28
Barnimer Backhaus	Klandorfer Str. 54

RUHLSDORF

Autodienst Ruhlsdorf	Dorfstr. 64
----------------------	-------------

MELCHOW

Bäckerei Haupt	Alte Dorfstr. 1
----------------	-----------------

RÜDNITZ

Bürgerbibliothek	Hans-Schiebel-Platz 1
Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“	Dorfstr. 3

SYDOWER FLIESS

GRÜNTAL Minimarkt Seemke	Dorfstr. 28
------------------------------------	-------------

TEMPELFELDE

Quelle Shop Raling	Schönfelder Str. 4
--------------------	--------------------

SITZUNGSTERMINE

Di 05.02.	19 Uhr	OBR Danewitz	Gemhaus Danewitz
Do 07.02.	19 Uhr	GV-Sitzung Rüdnitz	BGstätte Rüdnitz
Mo 11.02.	19 Uhr	K+S Ausschuss Breydin	GZ-Tuchen
Mi 13.02.	19 Uhr	HHSozialausschuss Biesenthal	Biesenthal
Do 14.02.	19 Uhr	GV-Sitzung Sydower Fließ	Grüntal
Mo 18.02.	19 Uhr	HA-Sitzung Melchow	TBZ Melchow
	19 Uhr	GV-Sitzung Breydin	GZ-Tuchen
Mi 20.02.	19 Uhr	Bauausschuss Biesenthal	Mensa Grundschule
Do 21.02.	19 Uhr	GV-Sitzung Marienwerder	Bürgerhaus Ruhlsdorf
	19 Uhr	Hauptausschuss Biesenthal	Rathaus Biesenthal
Mo 25.02.	19 Uhr	A 1-Sitzung	Rathaus Biesenthal
Do 28.02.	19 Uhr	HA-Sitzung Sydower Fließ	Tempelfelde

Alle Sitzungen beginnen um 19.00 Uhr. Änderungen sind möglich und können bei Frau Haase – Sitzungsdienst – Tel. 03337 / 459925 erfragt werden.
Im Auftrag, Haase, Sitzungsdienst

SPRECHSTUNDE DER SCHIEDSSTELLE

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim findet am Dienstag, den **26. Februar 2019** in der Zeit von 17 bis 18 Uhr im Amtsgebäude in der Plottkeallee 5, Raum 208 statt.

Amt Biesenthal-Barnim – so erreichen Sie unsere Mitarbeiter

Postanschrift: Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Tel. 03337 / 45 99 0, E-Mail: poststelle@amt-biesenthal-barnim.de
Sprechzeiten: MO und DO 9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr | DI 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr | MI und FR geschlossen
Sprechzeiten Amtsdirektor: Termine nach Vereinbarung

Aufgabenbereich	Ansprechpartner	Telefon	Zimmer	E-Mail
Dienstort Berliner Str. 1				
Amtsdirektor	Herr Nedlin			
Büro des Amtsdirektors/				
Öffentlichkeitsarbeit/Versicherung	Frau Dieck	033 37 / 45 99 23	304	buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de
Juristischer Mitarbeiter	Herr Simonides	033 37 / 45 99 26	303	simonides@amt-biesenthal-barnim.de
Fachbereich Verwaltungsservice				
Fachbereichsleiterin/Kämmerin	Frau Reinhardt-Jess	033 37 / 45 99 33	302	reinhardt-jess@amt-biesenthal-barnim.de
Kämmerei	Frau Bähring	033 37 / 45 99 37	207	baehring@amt-biesenthal-barnim.de
Haushaltsüberwachung/Controlling	Frau Kalitt	033 37 / 45 99 54	204	kalitt@amt-biesenthal-barnim.de
Beiträge/Schulen	Frau Martini	033 37 / 45 99 31	204	martini@amt-biesenthal-barnim.de
Kassenleiterin	Frau Ladewig	033 37 / 45 99 30	103	ladewig@amt-biesenthal-barnim.de
Kasse	Frau Pospich	033 37 / 45 99 27	103	pospich@amt-biesenthal-barnim.de
Vollstreckung	Frau Stegemann	033 37 / 45 99 44	102	stegemann@amt-biesenthal-barnim.de
Steuern/Abgaben I	Frau Hennig	033 37 / 45 99 28	209	Hennig@amt-biesenthal-barnim.de
Steuern/Abgaben II	Frau Schröder	033 37 / 45 99 55	208	schroeder@amt-biesenthal-barnim.de
Sitzungsdienst/Wahlen	Frau Haase	033 37 / 45 99 25	205	haase@amt-biesenthal-barnim.de / wahlen@amt-biesenthal-barnim.de
Personal	Frau Blanck	033 37 / 45 99 20	104	blanck@amt-biesenthal-barnim.de
Meldewesen	Frau Gröschel	033 37 / 45 99 13	101	groeschel@amt-biesenthal-barnim.de
Gewerbe/Meldewesen	Frau Wegener	033 37 / 45 99 12	101	wegener@amt-biesenthal-barnim.de
Bürgerinformation/Archiv	Frau Krause	033 37 / 45 99 0	101	poststelle@amt-biesenthal-barnim.de / krause@amt-biesenthal-barnim.de
Systemadministrator	Herr Bergener	033 37 / 45 99 35	206	bergener@amt-biesenthal-barnim.de
Dienstort Plottkeallee 5				
Fachbereich Bürgerservice				
Fachbereichsleiterin	Frau Döber	033 37 / 45 99 22	205	doeber@amt-biesenthal-barnim.de
Tiefbau/Bauverwaltung	Herr Gluth	033 37 / 45 99 34	311	gluth@amt-biesenthal-barnim.de
Projektmanagement/Bürgerservice	Frau Drasdo	033 37 / 45 99 36	308	drasdo@amt-biesenthal-barnim.de
Bauordnung/Bauleitplanung	Frau Frede	033 37 / 45 99 32	306	frede@amt-biesenthal-barnim.de
Bauverwaltung	Frau Gelhaar	033 37 / 45 99 36	308	gelhaar@amt-biesenthal-barnim.de
Tiefbau	Herr Heidebrunn	033 37 / 45 99 49	312	heidebrunn@amt-biesenthal-barnim.de
Ordnung/Hundehaltung	Herr Behlau	033 37 / 45 99 29	304	behlau@amt-biesenthal-barnim.de
Liegenschaften	Frau Faude	033 37 / 45 99 39	305	faude@amt-biesenthal-barnim.de
Hochbau/Gebäudemanagement	Herr Korehnke	033 37 / 45 99 48	209	secorsky@amt-biesenthal-barnim.de
Ordnung/Außendienst	Frau Macieszonok			macieszonok@amt-biesenthal-barnim.de
	Frau Waga	033 37 / 45 99 24	212	waga@amt-biesenthal-barnim.de
Gebäudemanagement	Frau Schaefer	033 37 / 45 99 18	210	schaefer@amt-biesenthal-barnim.de
Brand- und Katastrophenschutz	Herr Fischer	033 37 / 45 99 11	204	fischer@amt-biesenthal-barnim.de
Friedhof/Ordnung	Herr Braun	033 37 / 45 99 15	106	g.braun@amt-biesenthal-barnim.de
Standesamt	Frau Krämer	033 37 / 45 99 17	107	kraemer@amt-biesenthal-barnim.de
Kindertagesstätten	Frau Braun	033 37 / 45 99 14	109	braun@amt-biesenthal-barnim.de
Kultur/Jugend und Soziales	Frau Franz	033 37 / 45 99 16	110	franz@amt-biesenthal-barnim.de
Naturschutz/Umwelt/Forsten	Herr Wischenkow	033 37 / 45 99 10	111	wischenkow@amt-biesenthal-barnim.de
Gerätewart	Herr Beier	033 37 / 45 99 19	Anbau	beier@amt-biesenthal-barnim.de

Aufruf Wahlhelfer für das Amt Biesenthal-Barnim

Machen Sie mit und seien Sie aktiv dabei, wenn am 26. Mai 2019 die Kommunalwahlen stattfinden. Werden Sie ehrenamtlich tätig und arbeiten Sie als Wahlhelferin oder Wahlhelfer mit. Es werden keine besonderen Vorkenntnisse benötigt. Als Wahlhelferin und Wahlhelfer kann jeder tätig werden, der selbst wahlberechtigt ist.

Die Mitarbeit in einem Wahlvorstand ist ein Ehrenamt, für Ihr Engagement erhalten Sie ein Erfrischungsgeld. Haben wir Ihr

Interesse geweckt? Möchten Sie in einem Wahlvorstand mitarbeiten, dann wenden Sie sich bitte an den Wahlleiter des Amtes Biesenthal-Barnim, Telefon 03337 – 459926, Fax 03337 – 459930, per E-Mail an simoni-des@amt-biesenthal-barnim.de. Für Rückfragen steht Ihnen das Wahlbüro des Amtes Biesenthal-Barnim unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung.

Simonides

Wahlleiter Amt Biesenthal-Barnim

Zuschüsse für Vereine und Initiativen der Stadt Biesenthal

Vereine, Initiativen und Interessengruppen der Stadt Biesenthal können gemäß der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege **bis spätestens 28.02.2019** beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einen schriftlichen Antrag auf Zuschussung für geplante Maßnahmen und Projekte im Jahr 2019 stellen.

Das Antragsformular ist im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, Zimmer 110 bei Frau Franz erhältlich oder kann auf der Web-Site des Amtes Biesenthal-Barnim unter www.amt-biesenthal-barnim.de, „Amtsverwaltung/Formulare“ heruntergeladen werden.

Der Antrag muss beinhalten:

- eine Beschreibung der Maßnahme für die ein Zuschuss beantragt wird;
- den Veranstaltungstermin;
- einen Ansprechpartner;
- eine kurze Darstellung der Finanzierung (mit welchen Ausgaben und Einnahmen wird gerechnet).

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet gemäß Richtlinie der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal. Die Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Stadt Biesenthal kann im Amt Biesenthal-Barnim, Bereich Kultur/Jugend/Soziales eingesehen werden.

D. Franz

SB Kultur, Jugend, Soziales

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Ich freue mich sehr, Ihnen unsere neue Internetpräsenz vorstellen zu können. Unter der bekannten Adresse www.amt-biesenthal-barnim.de präsentiert sich ab dem 01.02.2019 die Website des Amtes Biesenthal-Barnim nach monatelanger inhaltlicher und vor allem technischer und optischer Überarbeitung, nun grundlegend modernisiert und erneuert.

Dem neuen Webauftritt ging eine enge Zusammenarbeit mit der inside-intermedia GmbH aus Bernau voraus.

Neben einem neuen Design stand vor allem die Anpassung der Inhalte an die neuen Internettechnologien im Fokus der Überarbeitung. Die neue Seite versteht sich als Service- und Kommunikationsinstrument, angepasst an die Bedürfnisse der Zeit.

Durch das neue responsive Webdesign passt sich die neue Seite hinsichtlich der Bildschirmgröße sowie der Anordnung und Bedienung den Darstellungseinheiten mobiler Endgeräte nutzerfreundlich an. Ein schneller und bequemer Zugriff auf alle wichtigen Informationen steht Ihnen nun jederzeit zur Verfügung.

Neben einigen wunderschönen Impressionen aus dem Amtsgebiet erfahren Sie viel Wissenswertes über die Stadt sowie die amtsangehörigen Gemeinden. Sie finden Informationen zu den Bildungseinrichtungen, Vereinen, Angeboten für Jugendliche sowie zur Historie der einzelnen Kommunen.

Unter dem Punkt Tourismus haben wir für Sie Informationen zu Sehenswürdigkeiten, Freizeitangeboten sowie zu

Unterkünften und der vor Ort bestehenden Gastronomie zusammengestellt. Wir möchten damit sowohl bei den Einwohnern als auch den Besuchern das Interesse wecken, unser Amtsgebiet zu erkunden. Entdecken Sie die Besonderheiten der einzelnen Gemeinden und genießen Sie die unvergleichliche Landschaft der Seen und Wälder.

Unter der Rubrik Amt können Sie sich über die aktuellsten Stellenausschreibungen und über den Bereich Wirtschaft informieren oder in der aktuellen oder auch älteren Ausgabe unseres Amtsblattes blättern. Hier finden Sie die Ansprechpartner sowie alle Dienstleistungen und Aufgaben der Amtsverwaltung.

Über das bereits bekannte Maerker-Portal können Sie jederzeit problemlos Infrastrukturprobleme an die Verwaltung melden. Das Ampelsystem zeigt Ihnen schnell und unkompliziert den Bearbeitungsstand Ihrer Meldung.

Auch das Ratsinformationssystem, welches alle Informationen zur Gremienarbeit enthält sowie das Geoportal, mit allem Wissenswerten rund um die Geodaten des Amtes Biesenthal-Barnim, stehen Ihnen in gewohnter Qualität zur Verfügung.

Eine Webseite lebt von ihrer stetigen Weiterentwicklung. So wird unsere Internetpräsenz immer weiter ausgebaut und aktualisiert, um Ihren Bedürfnissen und Wünschen gerecht zu werden. Wir freuen uns daher über Anregungen und Hinweise, die zu einer weiteren Verbesserung der Qualität unserer Internetseite führen.

Zahnmedizinische/er Fachangestellte/er in Marienwerder gesucht – ab 01.02.

Sie haben Freude am Beruf, sind engagiert und aufgeschlossen für Neues, verfügen über ein fundiertes Fachwissen, streben eine langfristige Zusammenar-

beit an und wollen sich beruflich verändern. Dann bewerben Sie sich! Die Stelle ist unbefristet für 30h / Woche zu besetzen. Telefon 03335 326957

Freie Wohnungen in Trampe

Vermietung ab sofort

• Dorfstraße 52, 1. OG rechts, 61,38 m², 2-Raum-Wohnung
Carport, KM: 276,50 EUR, Betriebskosten incl. Heizkosten 145,00 EUR, WM: 421,50 EUR, Kautions: 553,00 EUR

• Dorfstraße 53, 1. OG links, 56,52 m², 2-Raum-Wohnung, kernsaniert, altersgerecht, KM: 339,50 EUR, Betriebskosten incl. Heizkosten 130,00 EUR,

WM: 469,50 EUR, Kautions: 679,00 EUR

Bei Interesse bitte melden bei:

Immo-versa GmbH
Puschkinstraße 2
17268 Templin

Ansprechpartner:

Frau Damm
Tel.: 03 987 / 52 638

E-Mail: info@immo-versa.de

Internet: www.immo-versa.de

Nachruf

Am 18. November 2018 verstarb unser
Feuerwehrkamerad

Brandinspektor a. D.
Siegfried Råling

Die Freiwillige Feuerwehr Tempelfelde nahm Abschied von einem Kameraden, der sich viele Jahre aufopferungsvoll in den Dienst der Feuerwehr stellte.

Die Kameradinnen und Kameraden der
Freiwillige Feuerwehr Tempelfelde

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Im Namen aller Angehörigen
Roswitha Olm
und Kinder

Johannes Olm

† 20.12.2018

Melchow, im Januar 2019

Grundstücksofferte

Die Stadt Biesenthal beabsichtigt im Rahmen eines öffentlichen Bieterverfahrens das Grundstück

in 16359 Biesenthal, Wagnerstraße 30 d gelegen, Gemarkung Biesenthal Flur 8 Flurstück 389 (Teilfläche Größe ca. 728 m²)

gegen Gebot zu verkaufen.

Die Grundstücksveräußerung erfolgt im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien öffentlichen Bieterverfahrens. Bei dem zur Anwendung kommenden Bieterverfahren handelt es sich nicht um eine Ausschreibung nach den Regeln des auf öffentliche Vergabeaufträge anwendbaren Vergaberechts. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Aus der Teilnahme an diesem Bieterverfahren, insbesondere der Angebotsabgabe, lassen sich keine Verpflichtungen der Stadt Biesenthal herleiten.

Das Grundstück liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Biesenthal als Wohnbaufläche ausgewiesen. Es ist seit dem 01.09.1974 ungekündigt verpachtet. Der jährliche Pachtzins beträgt 575,20 Euro. Die aufstehenden Baulichkeiten stehen im Eigentum des Pächters. Sämtliche Kosten der Vertragsdurchführung (Notar, Vermessung usw.) und der Pachtvertrag sind vom Erwerber zu überneh-

men. Das Mindestgebot beträgt 50.000,00 Euro.

Der Erwerber wird verpflichtet, das Grundstück innerhalb von 3 Jahren mit einem Wohnhaus zu bebauen.

Interessenten zur Ortsbesichtigung melden sich bitte beim Amt Biesenthal-Barnim, SB Liegenschaften, Frau Faude, unter der Tel. Nr. 03337/459939 oder E-Mail: faude@amt-biesenthal-barnim.de.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Angebote sind konkret zu beziffern. Nicht konkret bezifferte Angebote und Angebote, die mit Einschränkungen und/oder Vorbehalten abgegeben wurden, werden nicht berücksichtigt.

Die Gebote sind bis zum **Freitag, den 01.03.2019 um 11.00 Uhr** in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Grundstücksausschreibung Gemarkung Biesenthal, Flur 8, Flurstück 389, NICHT ÖFFNEN!“ ausschließlich im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1 in 16359 Biesenthal einzureichen. Gebote, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Stadt Biesenthal ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen, d. h., sie bleibt in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.

Biesenthal, den 21.01.2019

Döber

Fachbereichsleiterin Bürgerservice



NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

STADT BIESENTHAL

Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30 – 18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Terminabsprache erbeten, ☎ 03337/2003

Erreichbarkeit des Sekretariats

Montag – Donnerstag 9 – 12 Uhr / Dienstag 14 – 18 Uhr
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

Sprechzeiten des Ortsvorstehers
von Danewitz, Detlef Matzke

Die Sprechstunde des Ortsvorstehers findet alle vierzehn Tage statt. Die Sprechstunde findet jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18 Uhr bis 19 Uhr statt.
Termine im Februar: **5.02., 19.02.**



Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!
Nächster Termin: **12.02.**

Wo Besuch untergebracht werden kann!

Herzlich willkommen in der Gästewohnung der Stadt Biesenthal!

Unsere liebevoll eingerichtete Gästewohnung in der Stadt Biesenthal, Grüner Weg 8, 3. OG-rechts, bietet Ihnen gute Übernachtungsmöglichkeiten. In einer modernen, komplett eingerichteten 4-Raum-Wohnung mit Küche und Bad können maximal sechs Erwachsene und zwei Kinder übernachten. Die Wohnung verfügt über zwei Schlafzimmer für jeweils zwei Personen und ein Kinderzimmer mit Etagenbett. Eine Aufbettung für zwei weitere Personen ist im Wohnzimmer möglich. Ein Kinderreisebett ist nicht vorhanden. Sollten sich demnächst bei Ihnen Gäste ankündigen, empfiehlt es sich, rechtzeitig Ihre Mietwünsche anzumelden. **Bitte beachten Sie: Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Dezember werden die Übernachtungspreise ab Januar 2019 wie folgt angepasst: Bürger der Stadt Biesenthal entrichten zukünftig: 75,00 € pro Nacht (ab 14 Uhr bis 10 Uhr) + 30,00 € Reinigungspauschale; 180,00 € pro Wochenende (Freitag ab 14 Uhr bis Montag 10 Uhr) + 30,00 € Reinigungspauschale; 200,00 € pro Woche (Montag ab**

14 Uhr bis Freitag 10 Uhr) + **30,00 € Reinigungspauschale.** Die Gästewohnung wird grundsätzlich als Ganzes vermietet, keine Einzelzimmer möglich. Die Schlüsselübergabe erfolgt am ersten Nutzungstag im Rathaus Biesenthal, Sekretariat des Bürgermeisters, Am Markt 1, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9 Uhr bis 11.30 Uhr und an einem Freitag im Amtshaus 1, Berliner Straße 1, in der Zeit von 11.30 Uhr bis 12 Uhr. Außerhalb der genannten Zeiten ist keine Schlüsselübergabe möglich. Das Nutzungsentgelt und die Kautions in Höhe von 50,00 € sind vom Nutzer rechtzeitig im Voraus zu überweisen. Die Stadt Biesenthal behält sich vor, die Kautions zurück zu zahlen, wenn eine ordnungsgemäße Endreinigung erfolgte und die ausgehändigten Schlüssel übergeben wurden.

Carsten Bruch,
Bürgermeister

INFO

Sekretariat des Bürgermeisters,
Am Markt 1, 16359 Biesenthal
☎ (0 33 37) 20 03, Fax (0 33 37)
30 50, Bürozeiten: MO–DO
9–12 Uhr, DI 14–18 Uhr,
E-Mail: buergermeister@
stadt-biesenthal.de

GEMEINDE BREYDIN

Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Ortsteil Trampe:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18 – 19 Uhr,
im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16 – 17 Uhr,
im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35, ☎ 033451/ 304
Der ehrenamtliche Bürgermeister ist privat unter der ☎ 033451/60065
und per Fax unter der Nummer 033451/60826 zu erreichen.

Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Tuchen

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
auf dem Kompostierplatz der Gemeinde in Tuchen werden nur haushaltsübliche Mengen an Grün- und Baumschnitt angenommen.

Des Weiteren ist der Platz nur zur Entsorgung von kompostierbaren Abfällen von Gemeindebewohnern gedacht.

Die Annahme erfolgt jeweils samstags von 9.00 - 11.00 Uhr!

Termine

9. März, 23. März
13. April, 27. April
11. Mai, 25. Mai
8. Juni, 22. Juni
13. Juli, 27. Juli
10. August, 24. August
14. September, 28. September
12. Oktober, 26. Oktober
9. November, 23. November
In den Monaten Dezember und Januar bis Februar ist der Platz geschlossen!

Peter Schmidt

Ehrenamtlicher Bürgermeister

Neufestsetzung der Termine für Feste der Gemeinde Breydin

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, aus objektiven Gründen mussten die Termine für die gemeindlichen Feste 2019 geändert werden. Hier die neuen Termine:

- Neptunfest am Lamm's See: 06. Juli 2019
- Erntefest im OT Tuchen-Klobbicke: 14. September 2019

Bitte ändern Sie auch die vorstehenden Termine, in dem vom Verein der Fachwerkkirche Tuchen e. V. herausgegebenen Kalender für das Jahr 2019. Vielen Dank

Peter Schmidt

Ihr ehrenamtlicher Bürgermeister

Störungsmeldung Straßenbeleuchtung Gemeinde Breydin

Seit dem 01.07.2018 obliegt es den Kreiswerken Barnim GmbH, Störungsmeldungen für die Straßenbeleuchtung der Gemeinde Breydin entgegenzunehmen.
E-Mail: stoerung@Kreiswerke-barnim.de

Telefon: 03334/5262062
Montag-Donnerstag
von 09.00 - 16.00 Uhr
Freitag von 09.00 - 13.00 Uhr

Dabei sind der Straßenname, die Mastnummer und die Art der Störung mitzuteilen.

Rückblick auf das Jahr 2018

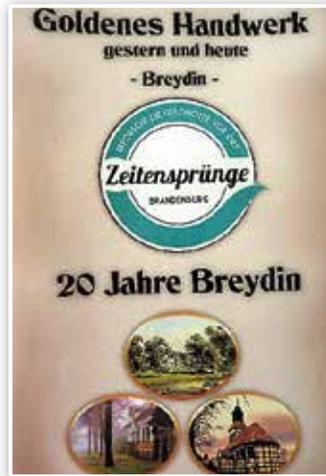
Heute ist es mir ein Bedürfnis das Jahr 2018 zu betrachten. Das Jahr, in dem die Gemeinde Breydin ihr 20-jähriges Bestehen feiern konnte. Es fing traditionsgemäß mit dem Lampion-Fest um die Fachwerkkirche, im Januar, in Tuchen-Klobbicke an. Mit Kakao und Knüppelkuchen für die Kinder und Glühwein für die Erwachsenen wurde am Lagerfeuer von Weihnachten und Silvester 2017 erzählt.

Die Tuchener Tage, Anfang Mai, standen ganz im Zeichen der 20 Jahre Breydin. Wir, die Zeiteinspringer und ich, die Gemeindechronistin, erstellten eine Zeitschrift, die zum einen das Handwerk alt und neu betrachtete und zum anderen eben diese 20 Jahre Breydin (sie kann noch erworben werden). Es war ein so schönes Miteinander, als die Interviews mit 20 Einwohnern aus Trampe und Tuchen-Klobbicke durchgeführt wurden. Diese 20 Einwohner haben dann auch den ersten Tag der Tuchener Tage, der immer ein Thementag ist, mit ihren kleinen Erzählungen bereichert – richtig gestaltet.

Ein weiterer Höhepunkt war die Wanderung in Trampe zur Burgruine Breydin. Kommt hier doch der Name der Gemeinde her – eben Breydin. Wiederum haben die Zeiteinspringer, sie hatten sich bei unseren Treffen sehr darauf vorbereitet, diese Wanderung geführt. An der Burgruine angekommen gab es eine Überraschung: Der Verein der Burgruine bot leckeres Essen an. Ein Mitglied des Vereins gab einen sehr informativen Vortrag über das Geschehen früher und heute um diese ehemalige Burg. Das war schon ein besonderes Ereignis.

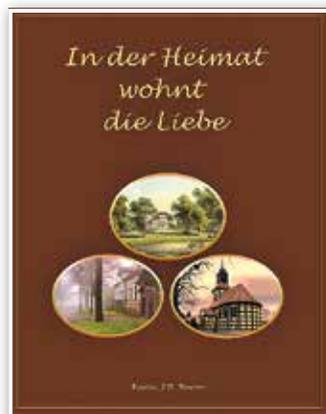
Für mich hieß es in den Monaten Juni, Juli das Buch „In der Heimat wohnt die Liebe“ fertig zu bekommen. Geschafft: hieß es dann Ende Juli. Zu dieser Zeit fand, wie jedes Jahr das Kitafest der „Schlossgeister“ in Trampe statt. Kinder, die in einem ehemaligen Schloss toben können, gibt es nicht so oft in unserer Gegend. Aber in Breydin! Dieses Fest wird jedes Jahr mit so viel Liebe vorbereitet und durchge-

führt. Trotz Unterbesetzung sind die Erzieherinnen uneingeschränkt für die Kinder da. Eltern helfen, sogar die, die gar



keine Kinder mehr dort haben. Das Straßenfest in Trampe und das Sommerfest in Tuchen-Klobbicke fielen in diesem Jahr aus einem ganz bestimmten Grund aus. Die finanziellen Mittel wurden für ein größeres Fest benötigt. In den vergangenen Jahren waren das Highlights. Sie kommen wieder, wenn der finanzielle Rahmen stimmt. Das habe ich mir sagen lassen.

Am Ende des Sommers, im September, findet immer das traditionelle Erntefest statt. Einmal in Tuchen-Klobbicke um die Fachwerkkirche herum und zum anderen in Trampe in und um den Kuhstall. 2018 war alles anders. Das Grüne Wochenende



Barnims stand an. Breydin bekam den Zuschlag: Hier sollte es stattfinden – aber wo in welchem Ort?! Rund um die Fachwerkkirche Tuchen-Klobbicke? Nein! Zu klein. Auf dem Anger in Klobbicke! Nein – wohin mit den vielen Erntewagen!? 20 Jah-

re Breydin: Wir gehen in den Schlosspark vor die Burgruine. Gesagt, getan. Freitag, den 14. September wurde der Ehrenamtstag des Amtes Biesenthal durchgeführt. Sehr feierlich und die Zeiteinspringer und ich konnten das Buch mit einem Sketch bekannt machen, also veröffentlichen.

Am 15. September waren es sage und schreibe an die 50 Akteure mit wunderschön geschmückten Wagen, Fahrrädern, Motorrädern – und nicht nur aus Breydin. Bei den kulturellen Beiträgen war für alle etwas dabei. Und ich sah nur lachende Gesichter. Sonntag gab es dann noch den Gottesdienst in der Trammer Kirche.

Anfang Oktober: Der 5. Handwerksmarkt fand in Klobbicke



Fotos: Karin Baron

statt. Auch der ist schon Tradition der Zeiteinspringer. Dieses Mal hatten wir Zimmererleute, Graveur, Töpferin, Spinnerin, Bierbrauer, Flechterin, Sense-Dengler eingeladen und sie sind gekommen. Das Wetter spielte mit und es war ein wunderschöner gelungener Nachmittag – mit Leckereien und Kuchen und vielen schönen Gesprächen.

Schaue ich weiter, dann fällt mir der „Besondere Abend“ im November, organisiert vom Verein der Fachwerkkirche Tuchen-Klobbicke, ein: Eine Band spielte Lieder aus 50 Jahren auf: die Kirche bebte und die Tanzbeine hatten alle Wehwechen vergessen. So habe ich die Breydiner noch nie gesehen. Also: zurück zu den Livebands!!!

Mitte Dezember, es war nasskalt, kamen die kleinen Buden in den Mittelpunkt und der kleine Weihnachtsmarkt um die Fachwerkkirche herum, wurde zum zweiten Mal, nach 2017, eröffnet. Allerliebste kleine Ge-

schenke konnten erworben werden, „In der Heimat wohnt die Liebe“ kaufte man auch – das muss unter den Weihnachtsbaum – sagten die Käufer*innen. Der Glühwein floss und floss – es war ja nasskalt!!! Die Jugendfeuerwehr bot feine kleine Kuchen an und die großen Bratwürste schmeckten vorzüglich: das Gespräch mit den Nachbarn.

Zu Silvester bebte dann wieder die Fachwerkkirche. Wie jedes Jahr von Einwohnern organisiert, war die Silvesterfeier ein voller Erfolg. Ich habe mir sagen lassen, dass die Jugendlichen zum Tanzen in die Kirche kamen. Ansonsten waren sie nebenan im Raum der Feuerwehr. Also hat die DJ, es war eine Einwohnerin, mit ihrer Musikauswahl nichts falsch gemacht.

Es gibt zwei Aktivitäten, die sich über das gesamte Jahr hindurchgezogen haben: Die Senioren aus Trampe treffen sich monatlich donnerstags und die Senioren Tuchen-Klobbicke dienstags.

Die Zeiteinspringer (17,16 und 13 Jahre) treffen sich jeden Mittwoch mit mir, der Gemeindechronistin. Zurzeit arbeiten wir an einem Projekt über den seit 103 Jahren im Eis sitzenden Klobbicker Arthur Haack. Seien Sie neugierig: Im Juni gibt es ein neues kleines Buch über den Arthur. Beide Treffen sind von solch einer Intensität des Gebens und Nehmens. Das Archiv Breydins, welches ich führen darf, füllt sich dadurch immer mehr.

Es war wieder ein schönes Jahr, wenn die Tiefen des Jahres ausgelassen werden.

Sollte ich irgendetwas oder irgendjemanden ausgelassen haben, das ist keine böse Absicht. Ich weiß, dass es sehr viele weitere Aktivitäten gab. Aber alle konnte ich nicht betrachten.

Das Buch kann jeden Mittwoch im Gemeindezentrum Tuchen-Klobbicke, Mühlenstraße 35 von 17 – 19 Uhr erworben werden.

Karin Baron
Gemeindechronistin

GEMEINDE MARIENWERDER↘ **Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

mittwochs von 17 – 18 Uhr im Gemeindezentrum Marienwerder

**Frauensport
in Marienwerder**

Wer hat Lust, mit uns immer **mittwochs 19.30 bis 20.30 Uhr in der Sporthalle Marienwerder** gemeinsam zu schwitzen

und zu lachen? Alle Geräte sind vorhanden.

Wir freuen uns auf alle Neugierigen!

GEMEINDE MELCHOW↘ **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer 03337 / 42 56 99 ist wünschenswert.

Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: buergermeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn ☎ 03337/ 425699

Ortsvorsteher (OT Melchow) Wolfgang Schmidt ☎ 03337/ 451480

Ortsvorsteher (OT Schönholz) Siegfried Höhne ☎ 03334/ 281581

Ronald Kühn, Ehrenamtlicher Bürgermeister

**Karneval in Melchow
am 23. Februar**

Die 11. Saison des Melchower Karnevals hat am 23. Februar ihren Höhepunkt und steht unter dem Motto „Karibikstrand am Waldesrand“. Damit versprechen die Melchower Karnevalistinnen und Karnevalisten inmitten der märkischen Wälder mit einer karibischen Strandparty die Stimmung zum Kochen zu bringen. Die einzelnen Gruppen üben schon seit Wochen fleißig an ihren unterhaltensamen Nummern. Witzige Kostüme und die Dekoration werden vorbereitet.

Der Melchower Carneval-Verein e. V. (MCV) freut sich, wieder ein gelungenes Programm präsentieren zu können: am 23. Februar, Beginn um 19:00 Uhr, Einlass 18:00 Uhr, im Begegnungszentrum Lindengarten in Melchow. Der Vorverkauf der Eintrittskarten findet in der Melchower Bäckerei Haupt statt. Kartenvorverkauf am 9. und 16. Februar, Preise: Sitzplatz à 15 Euro, Steh-

platz à 10 Euro.

Die Veranstaltungen des MCV sind im Laufe der Jahre ein fester Bestandteil des Dorflebens geworden. Der Verein sucht immer nach frischen Ideen und hat sich für das Jahr 2019 vorgenommen, noch mehr das Interesse an der vielfältigen Vereinsarbeit im Dorf zu wecken und neue Mitglieder zu gewinnen. Nicht nur Bühnenerfahrene wollen die umtriebigen MCV-Mitglieder ansprechen, sondern alle, die sich und ihre Ideen gerne einbringen möchten. Kinderbetreuung, Handwerk, Elektronik, Raumgestaltung oder Presstexte schreiben sind nur ein kleiner Auszug aus den vielfältigen Beschäftigungsfeldern hinter der Bühne. Auch wer ein Musikinstrument beherrscht oder singen kann, ist herzlich willkommen. Einfach eine Mail an mcv@melchow.de mit dem Betreff „ich will mitmachen“ schreiben.

GEMEINDE MELCHOW**Öffnungszeiten Kompostierplatz Melchow**

Der Kompostierplatz in Melchow ist **NICHT** für gewerbliche Zwecke und nur für Melchower Bürger nutzbar.

Müller sind möglich.

Öffnungszeit zu den u. g. Terminen jeweils von 9 – 11 Uhr, individuelle Absprachen mit Herrn

16.03.,	30.03.,	13.04.,	27.04.,
11.05.,	25.05.,	08.06.,	22.06.,
06.07.,	20.07.,	03.08.,	17.08.,
31.08.,	14.09.,	28.09.,	05.10.,
19.10.,	02.11.,	16.11.,	30.11.

GEMEINDE RÜDNITZ↘ **Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Christina Straube**

Di | 17 bis 18 Uhr und nach Vereinbarung, Voranmeldung erbeten

Gemeinde Rüdnitz,

Bahnhofstraße 5, 16321 Rüdnitz,

☎ 03338-3521 (mit AB)



Mietung der Gemeindezentren:

telefonisch außerhalb der Sprechzeiten unter

☎ 03338/756296 oder per E-Mail christina.straube@ruednitz.de

**Die ISR im Wandel der Zeit – Dank für
Unterstützung in der Seniorenarbeit**

Wie zwischenzeitlich bekannt sein dürfte, habe ich mich entschieden, das Amt des Sprechers der Interessengemeinschaft Seniorenarbeit Rüdnitz (ISR) nach jahrelanger Führungstätigkeit mit Beginn des Jahres 2019 an jüngere Mitglieder abzugeben.

Aus dem Kreis der ISR haben sich dankenswerter Weise im Dezember 2018 Frau Brigitte Dahl, das Amt als Sprecherin und Frau Renate Lehmann als Vertreterin, bereit erklärt, ab Januar 2019 die Verantwortung zu übernehmen.

Damit konnte eine Verjüngung der ISR Führung eingeleitet werden. Beide Damen haben in der vergangenen Zeit die notwendige Erfahrung in der ISR erwor-

ben, so dass eine erfolgreiche Weiterarbeit für die Seniorinnen und Senioren gesichert ist.

Ein Wandel in der ISR ist zeitlich und personell nunmehr vollzogen. Und genau aus diesem Grund bedanke ich mich herzlich bei allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, bei den Seniorinnen und Senioren, den Mitgliedern der ISR und auch bei den Mitarbeiterinnen aus dem Amt Biesenthal Barnim, Frau Dörte Franz und Frau Marika Dieck, für die mir gewährte Unterstützung in all den vergangenen Jahren.

Ich wünsche Ihnen allen eine glückliche Zukunft

Wolfgang Weigt, Rüdnitz

Gründer der ISR

GEMEINDE RÜDNITZ



Zu den ersten Aktivitäten des im November 2008 gegründeten Bürgervereins gehörte die Arbeit mit den im Ort lebenden Senioren. Bis zur Gründung des Vereins gab es niemanden, der regelmäßige Treffen und gemeinsame Veranstaltungen anbot. Seit Februar 2009 veranstaltet der Verein wöchentlich das Senioren-Café.

Für die Durchführung des Senioren-Cafés wurden im Laufe der Jahre viele unterschiedliche Orte genutzt: Das RCC am Schiebel-Platz, der große Raum der Begegnungsstätte, der Fröhliche Gustav...

Eines hatten alle Veranstaltungsorte gemeinsam: sie waren immer nur stundenweise gemietet und erforderten einen hohen logistischen Aufwand.



Seit Anmietung der Bibliotheks-Räume im Jahr 2014 findet das Treffen als

„Literarisches Café der Rüdritzer Senioren“

in der Bürgerbibliothek statt. Bei maximal 36 möglichen Plätzen treffen sich jeden Donnerstag ab 15.00 Uhr ca. 30 Senioren, um bei Kaffee und Tee miteinander zu reden, in Quiz-Form das Gedächtnis zu trainieren oder einfach mal mit BINGO das Glück zu versuchen.

Am 14.02.2019 begeht das Rüdritzer Senioren-Café seinen 10. Geburtstag. Dazu ist ein festliches Programm in Anwesenheit von Vertretern des Kreis-Seniorenbeirates geplant.

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

TREFFPUNKT BÜCHERSTUBE

Informationen und Unterhaltung haben viele Gesichter

Nutzen Sie doch auch unseren immer größer werdenden Bestand an Büchern, Nachschlagwerken, Zeitschriften, CD's, DVD's und Kassetten für Groß und Klein!



Kinderbücher
Märchenbücher
Krimis
Video-Kassetten
histor. Romane
u.v.a.m.

Gemeindezentrum Tempelfelde • Grüntaler Str. 14
Öffnungszeiten: **mittwochs 16:00 - 17:30 Uhr**

Ein Projekt der Ortsgruppe der Volkssolidarität Tempelfelde

Neues von der Ortsgruppe der Volkssolidarität Tempelfelde

Unsere Bücherstube im Gemeindezentrum Tempelfelde empfiehlt sich auch 2019 mit einem umfangreichen Angebot an Unterhaltungsliteratur, Kinderbüchern, Nachschlagewerke, Kochbücher, Spielen, CDs, DVDs. Geöffnet hat die Bücherstube jeden Mittwoch einer geraden Woche im Monat in der Zeit 16:00-17.30 Uhr. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

In den Monaten Februar bis April finden wieder die beliebten Bastel- und Vorlese-/Spielesonntage für die Kinder

statt. Die Termine dazu finden Sie in den Anzeigen.

Wir bitten die Mitglieder der Ortsgruppe Tempelfelde folgende Termine zu beachten:

- 13. Februar Kaffeenachmittag mit Vortrag „Israel – 2. Teil“ 15.00 Uhr im Gemeindezentrum Tempelfelde
- 9. März Frauentagsfeier in der Schulmensa Grüntal – 15.00-21.00 Uhr
- 10. April Kaffeenachmittag zum Thema „Fontane 200“ im Gemeindezentrum Tempelfelde

Der Vorstand

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

☞ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die nächsten Sprechstunden finden wie folgt statt: **19. Februar 2019**
16.30 Uhr – 17.30 Uhr Tempelfelde, Gemeindebüro Grüntaler Straße 14
18.00 Uhr – 19.00 Uhr Grüntal, Sekretariat der Grundschule, Dorfstraße 34

Klaus-Peter Blanck
Ehrenamtlicher Bürgermeister

AUS DEN VEREINEN

**Tourismusverein Naturpark
Barnim e. V. informiert**

 TOURISMUSVEREIN
Naturpark Barnim e.V. ...
Tourist-Information

Am Markt 1, 16359 Biesenthal
Im Alten Rathaus
☎/Fax: 03337/490718
www.barnim-tourismus.de
E-Mail: biesenthal@
barnim-tourismus.de

Do 10.00 - 15.00 Uhr

Fr 10.00 - 15.00 Uhr

Tourist-Information

Bahnhofplatz 2 –
Im Bahnhof Wandlitzsee
16348 Wandlitz
Tel.: 03 33 97 / 67 277
Fax: 03 33 97 / 67 279
E-Mail: wandlitz@barnim-
tourismus.de

*Der Vorstand**Tourismusverein Naturpark**Barnim e. V.***Öffnungszeiten****Tourist Information****Biesenthal**

Di 10.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr

**Tourismusverein Naturpark
Barnim e. V. wählt neuen Vorstand**

Die positive Entwicklung des Tourismusvereins in den vergangenen Monaten lockte am 10.12.2018 zahlreiche interessierte Mitglieder in das Hotel und Restaurant Seeschloss am Obersee in Lanke. Die Jahreshauptversammlung mit anschließender Wahl des neuen Vereinsvorstands stand an. Der sympathische Inhaber des Seeschloss Max Zimmerler begleitete mit guter Bewirtung und viel Gastfreundlichkeit den gemütlichen und informativen Abend. Bereits die neu aufgelegten Stammtisch-Sitzungen im Jahre 2018 trafen auf großes Interesse. Schon beim ersten Stammtisch Ende Mai waren die Ambitionen der Mitarbeiterinnen nach der Dienstaufnahme der neuen Geschäftsführerin deutlich spürbar. Nach der Erarbeitung eines neuen Umsetzungsplanes für das laufende Jahr wurden Zuständigkeiten verteilt und so dann in den letzten Monaten emsig angepackt. Die Ergebnisse der bisherigen Arbeit und der aktuelle Stand wurden

nun auf der Jahreshauptversammlung vom Team des Tourismusvereins vorgestellt. Auch der Wirtschaftsplan und die Präsentation des Geschäfts- und Finanzberichtes 2017 und 2018 waren Gegenstand der Veranstaltung.

Daran anschließend erfolgte die Wahl des neuen Vorstands des Tourismusvereins Naturpark Barnim e. V. Zusätzlich zu den bereits berufenen Mitgliedern aus der Gemeinde Wandlitz, dem Amt Biesenthal-Barnim und der Naturparkverwaltung wählten die Vereinsmitglieder fünf weitere in den neuen Vorstand, in dem Herr Horst Geiseler erneut den Vorsitz übernahm. Eine Neuheit gibt es allerdings: ergänzend zum Vereinsvorstand wurde ein Ausschuss der Gewerbetreibenden gebildet. Frau Klaudia Priebe, bekannt als Mitinhaberin der Fischerstube in Stolzenhagen, erhielt dabei den Vorsitz und zugleich als Vorstandmitglied gesetzt.

Begegnungsstätte der Volkssolidarität

Veranstaltungen im Februar

Fr	01.02.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo	04.02.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
		17.00 – 18.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln)
Di	05.02.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann
Mi	06.02.	14.00 – 15.00 Uhr	Zumba für Senioren - UK: 2,00 €
Do	07.02.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
		18.00 – 19.00 Uhr	QiGong
Mo	11.02.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
Di	12.02.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann
Mi	13.02.	14.00 – 15.00 Uhr	Fit im Alter – Bewegungs- und Gedächtnisspiele mit Fr. Gebhardt, Ergotherapeutin, UK-Beitrag: 1,00 €
		13.00 – 15.00 Uhr	Rentensprechstunde (bitte anmelden)
Do	14.02.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
		18.00 – 19.00 Uhr	QiGong
Fr	15.02.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo	18.02.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
		17.00 – 18.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln)
Di	19.02.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann
Mi	20.02.	14.00 – 15.00 Uhr	Diskussionsrunde mit Frau Mächtig und Frau Bonsiepen
Do	21.02.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
		18.00 – 19.00 Uhr	QiGong
Fr	22.02.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo	25.02.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
Di	26.02.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann
Mi	27.02.	14.00 – 15.00 Uhr	Geburtstag des Monats
Do	28.02.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße

*-Änderungen vorbehalten-***VORSCHAU MÄRZ:**

- 09.03.** | Frauentagsfahrt nach Wiesenburg
- 13.03.** | Singen mit Herrn Meise
- 20.03.** | Mitgliederversammlung/Wahl

INFORMATIONEN:

- Die Kassierung der jährlichen Mitgliedsbeiträge findet ab Februar 2019 bis Ende März 2019 in der Begegnungsstätte zu den oben genannten Öffnungszeiten statt.
- Bitte an den Termin der Bezahlung für die Frauentagsfahrt am 09.03.2019 nach Wiesenburg denken! Rechnung durch „Schorfheidetouren“ wurde bereits an alle Teilnehmer gestellt.

Geburtstag, Jubiläum, Kurse o. ä. – Wohin? – Wir stellen gern unsere Räume anderen Interessensgruppen oder Familien zur Verfügung!

INFO**Begegnungsstätte der Volkssolidarität Barnim e. V.**

16359 Biesenthal, August-Bebel-Str. 19, ☎ 03337/40051

Mo 13 – 17 Uhr | Mi 13 – 17 Uhr

Breydiner Weihnachtsmarkt

Der 15. Dezember 2018 stand ganz im Zeichen des Weihnachtssterns. Rund um die Fachwerkkirche Tuchen fand zum zweiten Mal ein Weihnachtsmarkt statt, liebevoll gestaltet von den Mitgliedern des Vereins der Fachwerkkirche gemeinsam mit engagierten Einwohnern der Gemeinde Breydin. Der Zuspruch war enorm und auch das Konzert „Bescherung in Dur & Moll“, das dem weihnachtlichen Treiben noch die musikalische Note gab, sorgte mit seinem musikalisch bunten Programm für die ideale Weihnachtsstimmung. Die Pferdekutschfahrten

des Friesenstalls Nonnenfließ rundeten diesen schönen Adventssamstag noch ganz besonders ab. Aber – auch das schönste Fest kann immer nur so gut sein wie all seine Helfer, die mit Herz und Hand dabei sind.

Die Mitglieder des Vereins der Fachwerkkirche Tuchen sagen von Herzen DANK all denen, die wieder einen Weihnachtsmarkt mit ihren Kräften möglich machten, für ihren Einsatz, ihre Ausdauer, ihr Herzblut und ihre Ideen.

S. Müller

Fachwerkkirche Tuchen e.V.

Keine Langeweile in der Bibliothek – reichlich Neues zum Stöbern

Im vergangenen Jahr hatten es unsere Nutzer gut, denn es gab reichlich neue Medien. 3.500 € standen für den Medienerwerb zur Verfügung, 1.500 € davon für Kinderbücher. Und das war ein hartes Stück Arbeit! Damit das Lesen auch Spaß macht, müssen Bücher für Anfänger Bilder haben, große Schrift und außerdem spannend oder lustig sein! Ich kann nur hoffen, dass mir dieser Spagat gelungen ist und die neuen Bücher ansprechend genug sind, um Kinder zum Lesen zu animieren. Schließlich sind sie von der Schule gefordert und oft auch von den vielen Sport- und sonstigen Interessen in AGs und Vereinen.

Bei der Recherche bin ich stundenlang im Internet gesurft, um das Geld gut anzulegen. Als nächstes kam die Bestellung, dann musste ich los, Bücher aus dem Geschäft holen. Sämtliche Medien müssen immer eingearbeitet werden, bevor sie ins Regal wandern. Autor, Titel, Verlag, Auflage, Erscheinungsort, und -jahr, Preis, Seitenzahl, ISBN werden erfasst. Dann wird das Buch beklebt mit Barcode und Signaturschild (was vorher noch

bedruckt wird). Bücher mit Einband bekommen eine Klebefolie rundherum, um den schönen Einband zu schützen und damit er nicht verschwindet. Bücher ohne Einband bekommen auf die Signatur ein kleines Stück Folie als Schutz. Dann sind die Bücher fertig zur Ausleihe.

Und wozu das Ganze? Nicht immer weiß man Autor und Titel. Das lässt sich dann prima in unserem (Online)-Katalog recherchieren. Sie können das zuhause machen oder Sie fragen uns! Jetzt wissen Sie also, wie ich in der Bibliothek meine Zeit verbringe. Langeweile kommt hier selten auf. Und wenn, kann ich immer noch die Regale aufräumen oder Bücher wegsortieren oder Ihre Bestellungen aufnehmen und weitergeben oder... demnächst die Statistik vom Jahr 2018 machen!

Dienstag 10 – 18:00 Uhr

Mittwoch 13 – 18:00 Uhr

Donnerstag 10 – 17:00 Uhr.

Tel.: 03338 / 451 007

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

I. Derks, I. Jochindke

NaturFreunde OG Biesenthal-Hellmühle e. V.



Winterwanderung nach Hellmühle auf unserem Natura-Trail am 2. Februar

Treffpunkt: 9.30 Uhr Marktplatz Biesenthal, Streckenlänge: 6 km bis zur Uli-Schmidt-Hütte am Hellsee, Wanderleiter: R. Lehmann (Tel. 03337/40751).

Ab 11.00 Uhr Versorgung mit Gebrülltem, Getränken, Kaffee

und Kuchen, für Kinder gibt es ein Lagerfeuer, Knüppelkuchen und Naturquiz. Zu dieser Veranstaltung sind alle Bürger recht herzlich eingeladen.

Michael Klose

i. A. des Vorstandes

Bürgerforum für eine lokale Agenda 21



Einladung an Interessierte

Das Bürgerforum findet an jedem 1. Dienstag im Monat statt. Alle an nachhaltiger Entwicklung und Bürgerbeteiligung In-

teressierten sind dazu herzlich eingeladen! Nächster Termin: Dienstag, 05.02.2019, um 20 Uhr im Restaurant Salute.

Mitgliederversammlung des SC Biesenthal 90 e. V.

Liebe Vereinsmitglieder, hiermit laden wir zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein und freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme, da wichtige Entscheidungen anstehen.

Freitag, den 22.03.2019, Beginn: 18:00 Uhr Ort: 16359 Biesenthal, Am Heideberg 5, Sportplatz (Vereinsheim)

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit.
3. Bestellung des Versammlungsleiters
4. Rechenschaftsberichte Vorstand und Abteilungen
5. Beschlussfassung über die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2018 (Bericht des Kassenvartes und der Kassenträger)
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
7. Antrag auf Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung in der Fassung vom 17.03.2017
8. Hiifsantrag: Beschlussfassung über folgende Satzungsänderungsanträge
 - a) Antrag auf Änderung des § 4 (4) der Satzung – Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
 - b) Antrag auf Änderung des § 9 der Satzung – Datenschutz
9. Neuwahl des Vorstandes Nach der Satzung in der bestehenden Fassung vom 17.03.2017
10. Verschiedenes und Informationen

Hinweis: Mitglieder, welche Interesse an der Arbeit im Vorstand des Vereins haben, können dies beim Vorstand anzeigen.

Andreas Köpke-Daum
1. Vorsitzender

Akademie 2.Lebenshälfte Aus unseren Angeboten – Februar 2019



Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de
alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

digitale Medien

Mittwoch/Freitag 30.01.-22.02. 09:00 – 11:30	DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Basiskurs Sie lernen wie Ihr Gerät funktioniert und machen sich mit nützlichen Anwendungen für den Alltag vertraut
Donnerstag 31.01.-28.03. 16:00 – 18:30	DIGITOLL! Computerkurs am Laptop – Basiskurs Sie beschäftigen sich mit der Funktionsweise des Laptops und wie Sie ihn sicher bedienen (Wir arbeiten mit Windows 10)
Dienstag 19.02.-12.03. 16:30 – 19:00	DIGITOLL! Computer Workshop Beispiele und Tipps rund um die Office Anwenderprogramme und Windows 10
Mittwoch 20.02. 13:00 – 14:30	Stammtisch digital für Smartphone und Tablet Sie erhalten Rat vom Experten für alle Ihre Fragen rund um Smartphone und Tablet

Sprachen

Donnerstag 28.02.-09.05. 09:30 – 12:00	English for you – Anfängerkurs Key Starter Mit dem ersten Einstieg in Sprache und Grammatik können Sie einfache Sätze verstehen, Fragen stellen und kommunizieren
Donnerstag 28.02.-16.05. 16:30 – 19:00	¡Qué viva España! – Spanisch für Anfänger Mit dem ersten Einstieg in Sprache und Grammatik können Sie einfache Sätze verstehen, Fragen stellen und kommunizieren
jederzeit	Wir begrüßen Sie jederzeit in unseren Sprachkursen Englisch, Spanisch und Französisch als Quereinsteiger/innen in allen Niveaustufen

Veranstaltungen

Dienstag 07.02./21.02. 11:00 – 12:00	Liedgut bewahren Alte und neue Lieder erlernen und singen
Dienstag 19.02. 14:00 – 15:30	Gärtnerstammtisch Praktische Tipps rund um den Garten In diesem Monat: Hand anlegen! Baumschnitt in einem Garten vor Ort
Mittwoch 27.02. 11:00 – 12:30	Kreativwerkstatt Dekoratives und Nützliches für innen und außen In diesem Monat: kreativen Notizrollenhalter aus Holz selbst gestalten
Donnerstag 28.02. 14:00 – 15:30	Leserattencafé Eine Vortragsreihe zu Leben und Werk von Schriftstellern und berühmten Persönlichkeiten, In diesem Monat: Satiren von Ephraim Kishon
Donnerstag 28.02. 09:00 – 11:30	Malen in der Akademie Erlernen der Grundtechniken der Aquarell- oder Ölmalerei

Der Biesenthaler Wuckizucki e. V. blickt auf sein Vereinsjahr zurück



Der Verein hat sich 2011 gegründet, um kreative Bewegungsangebote in Biesenthal und im Landkreis Barnim für junge Menschen durchzuführen. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, auf unbeschwerter Weise ihre eigenen Interessen und Fähigkeiten zu entdecken und den Mut zu entwickeln, persönliche Ideen in die Tat umzusetzen. Der Verein ist in den Sparten Pferdesport und Artistik aktiv.

2018 war wieder ein wunderzuckiges Jahr. Sport, Spiel und Spaß trafen unterm Wuckizucki-Dach zusammen. Es gab ...

Schulkooperationen

Neben den bestehenden Aktionen wie der Nachmittags-Zirkus-AG in der Grundschule Grüntal findet seit Herbst 2018 nun auch in der Grundschule in Biesenthal einmal pro Woche eine Zirkus-AG für die Schüler*Innen statt.

Feste

Kunterbuntes Straßentreiben vom gab auch dieses Jahr wieder bei den Biesenthaler Highlights wie dem Regionalmarkt, dem Wukenseefest & dem Straßenmusikfest. Der Wuckizucki war mit dem Mitmachzirkus für Große und Kleine oder mit tollen Akrobatikaufführungen dabei.

„Spirkus – Spiel-Sport-Zirkus“ in Eberswalde

Der interkulturelle Kurs „Spirkus – Spiel-Sport-Zirkus“ in Eberswalde sorgte 2018 wöchentlich für eine volle Turnhalle im Brandenburgischen Viertel. Im Rahmen des Projektes „Spirkus – Herbstvergnügen“ konnten die Kinder erfolgreich an ein aufeinander aufbauendes Luftartistik-Training herangeführt werden. Dies wurde uns dank Fördergeldern aus dem Topf „Soziale Stadt Eberswalde“ und durch den Kreissportbund ermöglicht.

Das Wuckizucki-Zirkuscamp

Im Sommer lud das beliebte Wuckizucki-Zirkuscamp nun be-



reits im vierten Jahr 30 Kinder aus dem Barnim zum einwöchigen Camp an den Wukensee ein. Der interkulturelle Spaß vereinigte mit Jonglage, Luftakrobatik, Feuerspiel, Maskenpantomime, Zauberei und Malerei große und kleine Artist*Innen aus acht Nationen. Die gelernten fidelen Sportabenteurer wurden bei einer großen Abschlussaufführung präsentiert. Das Zirkuscamp 2018 wurde unter anderem durch die Stadt Biesenthal finanziell unterstützt. Wir bedanken uns herzlich!

Luftakrobatik

Seit November geht der Wuckizucki e. V. auch in die Luft! Wöchentlich trainieren die jungen Akrobat*Innen mit einer Luftartistin begeistert in der kleinen Biesenthaler Turnhalle am Trapez oder Vertikaltuch.

Den Wuckizucki-Silberregen

Für leistungssportliche Erfolge sorgten die Fahr- & Reitsportler*Innen, die mit ihren Pferden und Ponys in diesem Jahr sowohl die Titel des Vizekreismeisters im A-Einspanner, im E-Einspanner und zum krönenden Abschluss auch noch in der E-Vielseitigkeit für den Verein mitbrachten. Dazu kamen zahlreiche Schleifen und Titel bei weiteren Turnieren. Für Trainingslehrgänge konnten die Fahrsportler*Innen nach Absprache den Eulenberg der Stadt nutzen. Für die Unterstützung an dieser Stelle auch nochmal ein dickes Danke-schön!

Der Wuckizucki e.V. freut sich auf 2019! Bei Interesse am Zirkuscamp 2019 oder an anderen Vereinsaktivitäten erreichen Sie uns über unsere Webseite www.wuckizucki.wukania.net. => Achtung! Der Wuckizucki-Spielspaß für die Kleinen zieht um & findet zukünftig bei den Wukaninchen statt (vorher Kulturbahnhof). Die aktuellen Termine gibt es auf der Homepage.

VERANSTALTUNGEN

FEBRUAR				
Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter/Ansprechpartner
02.02.	09.30	Winterwanderung	Treffpunkt Marktplatz zur Uli-Schmidt-Hütte, Hellmühle	NaturFreunde OG Biesenthal-Hellmühle e. V., www.naturfreunde-brandenburg.de
10.02.	16.00	Lesung Christian Bangel Debütroman „Oder Florida“	Kulturbahnhof Biesenthal	Kultur im Bahnhof e. V., Fr. Eckert www.bahnhof-biesenthal.de
16.02.	14.00-17.30	Kinderfasching	Saal der Möbelfolie Biesenthal	Ulrike Hinrichs und Amtsjugendkoordinatorin Renate Schwieger
16.02.	17.00	Country Rock Blues – Konzert	Fachwerkkirche Tuchen	Fachwerkkirche Tuchen e. V., Fr. Lange www.fachwerkkirche-tuchen.de
23.02.	19.00	Fasching des MCV Melchow	TBZ Melchow	MCV Melchow e.V., Fr. Teltow www.melchow.de
24.02.	10.00 – 13.00	Winterwanderung durchs Biesenthaler Becken	Treffpunkt: Biesenthal, Hellmühle, Uli-Schmidt-Hütte	NABU, Hr. A. Krone www.nabu-barnim.de
03.03.	16.00	Familien-Konzert Kindermitmachkonzert der neuen Musikschule, Regisseurin Nora Amin, über Stadtleben und Landflucht	Kulturbahnhof Biesenthal	Kultur im Bahnhof e. V., www.bahnhof-biesenthal.de
09.03.	10.00	BAFF-Natur-Marathon	Sportplatz Marienwerder	Bernauer Lauffreunde/Public, Herr Göritz www.naturmarathon.de

Veranstaltung in der Fachwerkkirche Tuchen

FEBRUAR 2019

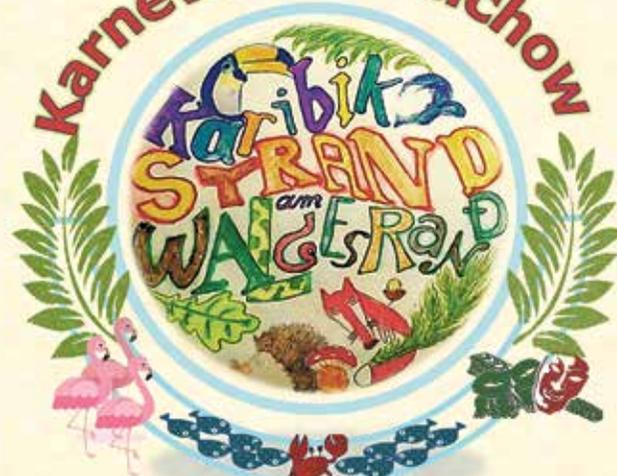
16.02.2019, 17.00 Uhr „CountryRockBlues“

Als Schwärzefüße steht die Band schon 30 Jahre auf der Bühne und hat seit 2014 ein neues Konzept. Sie mischen dabei ihre songhafte Aufarbeitung von Politik und Alltag bunt mit populären Blues-, Country- und Rockballaden, denen sie mit einer sinngemäßen, manchmal fast wörtlichen Nachdichtung in deutscher Sprache neuen Glanz verleihen. Auf diese Weise bringen sie Ohrwürmer von Fats Domino, Van Morrison, J.J. Cale, Willy Nelson, Lionel Richie, Eric Clepton, Sting, Stones und Co. dem, des Englischen nicht so mächtigen nahe, was oft zu unerwarteten neuen Erkenntnissen über Trivialität und Genie führt. Das macht die Konzerte



der Band so einzigartig. Mit ihren CountryRockBlues in Deutsch garantieren die Solisten Dr. Volkmar Gutsche (voc, git, piano), Bernd Eggeling (voc, bass, accordeon) und Harald Schulz (voc, git, harp, perc) für einen beschwingten und unterhaltsamen Nachmittag. Der Verein Fachwerkkirche Tuchen lädt herzlich dazu ein. Mehr Infos im Netz: www.fachwerkkirche-tuchen.de

Karneval in Melchow



23.02.2019

- im TBZ Lindengarten, Melchow •
- Beginn 19:00 Uhr • Einlass 18:00 Uhr •
- Vorverkauf in Bäckerei Haupt: 9.2. und 16.2. •

Wir wollen Ihre Kinder schützen! - Jugendschutz - Für Kinder (<14 J.) ist das Ende der Veranstaltung um 22Uhr.

Melchower Carneval-Verein e. V. • MCV

K + K + K = K

KUNST+KINDER+KÜNSTLER|INNEN=KULTURELLE BILDUNG



Arbeiten von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Initiative »Künstler für Schüler im LK Barnim«

01.12.18 – 31.03.19



Galerie im Rathaus Biesenthal, Am Markt 1, 16359 Biesenthal | www.biesenthal.de
Di 10-12 u. 13-18 Uhr | Do 10-12 u. 13-16 Uhr | Fr 10-16 Uhr | Tel.: 03337 490718

Kinderfasching in Biesenthal



In der Möbelfolie

- Animation mit Clown Dulli
- Kinderspiele spielen und gewinnen
- Tanzen mit Dulli zu toller Stimmungsmusik
- Showtänze
- Verleihung von karnevalistische Orden
- Foto-Ecke für Erinnerungsfotos
- Musik, Tanz und Schokoküsse für alle Narren



Sonnabend, 16.02.2019 Einlaß 14.30 Uhr/ Beginn 15.00 Uhr
Möbelfolien GmbH, Bahnhofstraße 150, Biesenthal

Eintritt: 2,00 Euro (Erwachsene und Kinder)
Ermäßigung durch DEKO-Bild: 1,00 Euro (nur Kinder)

Das DEKO-Bild erhaltet ihr im Kindergarten von euren Erziehern oder in der Schule von euren Klassenlehrern und im Kultü.

Bei Fragen bitte 03337/3856 oder 0178/1985319 anrufen.

In Kooperation mit dem Kultü Biesenthal

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EVANGELISCHES PFARRAMT

Schulstraße 14, 16359 Biesenthal, ☎ 03337 – 3337 Fax 451759
E-Mail: pfarramt@kirche-biesenthal.de

Biesenthal

- ▶ SO | 03.02. | 10.30 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
- ▶ SO | 10.02. | 10.30 Uhr Gottesdienst
- ▶ SO | 17.02. | 10.30 Uhr Gottesdienst
- ▶ SO | 24.02. | 10.30 Uhr Gottesdienst

Rüdnitz

- ▶ SO | 03.02. | 09.00 Uhr Gottesdienst
- ▶ SO | 10.02. | 09.00 Uhr Andacht
- ▶ SO | 17.02. | 09.00 Uhr Gottesdienst
- ▶ SO | 24.02. | 09.00 Uhr Andacht

Lanke

- ▶ SO | 24.02. | 09.00 Uhr Gottesdienst

Danewitz

- ▶ SO | 10.02. | 09.00 Uhr Gottesdienst

PRO SENIORE Residenz am Wukensee

- ▶ MI | 06.02. | 15.30 Uhr Gottesdienst

Altenpflegeheim der Volkssolidarität

- ▶ FR | 08.02. | 14.45 Uhr Gottesdienst
- ▶ FR | 22.02. | 14.45 Uhr Gottesdienst

Johann-Hinrich-Wichern-Haus in Rüdnitz

- ▶ DI | 12.02. | 16.00 Uhr Andacht
- ▶ DI | 26.02. | 16.00 Uhr Andacht

- ▶ MO | 11.02. | 16.00 Uhr Begegnungscafé, Gemeindehaus

- ▶ MI | 27.02. | 20.00 Uhr Gesprächskreis, Gemeindehaus
- ▶ DI | 05.02. | 14.00 Uhr Frauenkreis, Gemeindehaus

PFARRAMT**BEIERSDORF/GRÜNTAL**

Pfarrer Christoph Strauß
Hauptstr. 10
16259 Beiersdorf-Freudenberg
Tel.: 033451/459042
E-Mail: cs2000@gmx.de
www.kirche-beiersdorf-gruental.de

KATH. KIRCHENGEMEINDE**PFARRAMT ST. MARIEN**

Bahnhofstraße 162, 16359 Biesenthal, ☎ 03337-21 32

LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT

innerhalb der Ev. Kirche,
Schützenstr. 36, 16359 Biesenthal,
☎ 3307

- ▶ SO | 03.02. | 16.30 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst
- ▶ MI | 06.02. | 15.00 Uhr Senioren-Oase
- ▶ MI | 06.02. | 19.00 Uhr Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige
- ▶ SO | 10.02. | 16.30 Uhr

Gemeinschaftsgottesdienst

- ▶ DI | 12.02. | 17.00 Uhr Chor
- ▶ MI | 13.02. | 18.30 Uhr Gebetsabend
- ▶ SO | 17.02. | 16.30 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst
- ▶ MI | 20.02. | 19.00 Uhr Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige
- ▶ DO | 21.02. | 18.00 Uhr Hauskreis
- ▶ SO | 24.02. | 16.30 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst – Abendmahl
- ▶ DI | 26.02. | 17.00 Uhr Chor
- ▶ MI | 27.02. | 18.30 Uhr Bibel heute – Gesprächskreis und Gebet

Wir bauen eine LEGO-Stadt

Gemeinsam bauen, Zeit miteinander verbringen und am Ende gemeinsam die kreativen Bauwerke bewundern – dazu laden wir herzlich Kinder von 6 bis 12 Jahren mit Mutti oder Vati, Oma oder Opa ein. Am 2. März treffen wir uns in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr in der Mensa der Grundschule „Am Pfefferberg“. Zum Mittagessen und einer biblischen Geschichte gehen wir in die Räume der Landeskirchlichen Gemeinschaft in der Schützenstraße 36. Danach wird wieder gebaut und um 14.30 Uhr sind alle Eltern, Geschwister und Freunde eingeladen zur Bauabnahme. Die Teilnahme ist nur mit Anmeldung bis 24. Februar möglich, bitte bei Kirstin oder Christfried Huhn, Telefon 03337

/ 3307 – bei AB bitte eine Telefonnummer hinterlassen – oder c.huhn@freenet.de. Pro Person erbitten wir einen Kostenbeitrag von 2 € für Mittag und Getränke. Herzliche Einladung an alle kleinen und großen Bauarbeiter! Ein herzlicher Dank gilt jetzt schon der Grundschule „Am Pfefferberg“ für die Bereitstellung der Räume.

Christfried Huhn,
Gemeindepastor

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG

Steinstraße 13, 16359 Biesenthal

Gottesdienstzeiten:

- ▶ MI | 19.30 Uhr
 - ▶ SO | 09.30 Uhr
- Änderungen werden unter www.nak-bbrb.de bekanntgegeben. Jeder ist herzlich eingeladen.

EV. KIRCHENGEMEINDE RUHLSDORF, MARIENWERDER UND SOPHIENSTÄDT

Dorfstraße 32, 16348 Marienwerder OT Ruhlsdorf
☎ 033395 / 420, Fax: 033395 / 711 71, E-Mail: kontakt@kirche-ruhlsdorf.de
www.kirche-ruhlsdorf.de

- 10.02. | 10 Uhr Marienwerder
- 24.02. | 09.30 Uhr Marienwerder
- 10.45 Uhr Ruhlsdorf

PFARRSPRENGEL HECKELBERG/TRAMPE

Gottesdienstplan ☎ 033451/206

AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Jugendkulturzentrum KULTI

Öffnungszeiten des Jugendbistros:

DI 13.30-20.00 Uhr | MI/DO 14.00-20.00 Uhr | FR/SA 15.00-21.00 Uhr

Hausaufgabenhilfe nach Absprache und freien Plätzen

Schlagzeugunterricht (ab 3. Klasse)

▶ jeden MO, ab 14.00 Uhr, kostenpflichtig (bei Interesse ☎ 0162/9269152)

Gitarrenunterricht (Akustik- und E-Gitarre)

▶ jeden MO | ab 17:30 Uhr, für 7,50 € pro Unterrichtsstunde

Nutzung des Bandraumes mit Anlage

▶ DI bis SA | zwischen 16:00 und 21:00 Uhr gegen Nutzungsgebühr

Fitnesstraining (ab 18 Jahre)

▶ DI bis FR | zwischen 16:00 und 21:00 Uhr, ab 4,00 € pro Monat

Kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe

▶ DI bis FR | nach Vereinbarung

Kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen

▶ Es sind noch Plätze frei. *Wenn ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet euch im Büro vom Kulti an.*

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich:

Pädagogische Mitarbeiter: Sebastian Henning und Katja Damm
 Jugendkulturzentrum Kulti, Bahnhofstraße 152, 16359 Biesenthal
 ☎ 03337/41770, Fax: 03337/450118

www.kulti-biesenthal.de, info@kulti-biesenthal.de

BFD: Arthur Fritsch

Amtsjugendkoordinatorin: Renate Schwieger,

☎ 03337/450119, Fax.: 03337/450118

Jugendclub Melchow im Bürgerhaus

Öffnungszeiten: Di – Fr: 16.00 – 21.00 Uhr,
 jeden Samstag: Projektangebot

Kinder und Jugendhaus CREATIMUS Rüdnitz

Dorfstraße 1 in 16321 Rüdnitz

Tel./Fax: 033 38 / 76 91 35

E-Mail: creatimus.ruednitz@g-mail.com

facebook.com/Creatimus

Gelungenes Weihnachtskonzert der Grundschule Marienwerder

Am 20. Dezember 2018 wurde wieder aus der Turnhalle in Marienwerder eine Konzerthalle: Das alljährliche vorweihnachtliche Schulkonzert, das „Klingelingeling“, fand zum 6. Mal statt! Vor dem Konzert hatten die Gäste die Möglichkeit, gebastelte Sachen bzw. Leckereien der Klassen auf dem Weihnachtsmarkt käuflich zu erwerben. Der Förderverein übernahm wieder die Versorgung. Leckere Waffeln, Bratwürste und Glühwein wurden vor, während und nach dem Konzert angeboten.

Erstmals wurde ein Donnerstag als Termin für das Konzert gewählt. Die Zahl der Besucher (egal, ob Eltern, Großeltern, Verwandte und Freunde der Schüler) wurde dadurch nicht geschmälert – im Gegenteil: Die Halle war bis auf den letzten Platz gefüllt. Einige Gäste mussten sogar stehen!

Die gemeinsame musikalische Planung und Umsetzung des Konzertes übernahmen wieder Frau Jancke und Frau Behrens. Das „Ergebnis“ konnte sich sehen lassen: Das diesjährige Mot-

to „Juke-Box“ wurde mit unterschiedlichen Musikstücken dargestellt. Auch die Neigungsgruppe und AG „Music & Dance“ zeigte sich mit einem Auftritt. Zwei ehemalige Schüler (Alexandra und Bastian) rundeten das Programm mit ihren Darbietungen ab. Die Aufführungen aller Kinder konnten sich sehen lassen. Dank der Instrumentallehrer Annika Behrens (Flöte), Birgid Nowacek (Akkordeon) und Jörg Sweikowski (Gitarre) gab es auch wieder zahlreiche Instrumentalstücke zu hören. Außergewöhnlich war der Auftritt von Julian mit seinem Saxophon!

Zum stimmungsvollen Abschluss sangen Schüler und Lehrer zusammen „Happy X-Mas“ von John Lennon.

Ein riesen DANKESCHÖN möchten wir wieder an alle Helfer richten, denn ohne Sie wäre der reibungslose Ablauf einer solchen Veranstaltung wohl nicht gewährleistet!

Wir freuen uns schon heute auf das nächste Konzert im Dezember 2019!



„Jeder kann ein Held sein“ – Mit Stolz können wir sagen: „160 glückliche Helden in drei Tagen“!

Als Förderverein der Grundschule „Am Pfefferberg“ in Biesenthal suchten wir einen Partner in Sachen 1. Hilfe, um unseren Schülern die Angst vor dem Eingreifen im Notfall zu nehmen. Diesen starken Partner fanden wir mit dem Pépinière e.V., einem Verein, bestehend aus jungen Medizinstudenten, die es sich ehrenamtlich zur Aufgabe machen, Grundschülern in ländlichen Regionen Brandenburgs lebensrettendes Notfallwissen zu vermitteln. Die Ehrenamtlichen schulten die 4. bis 6. Klässler an drei Projekttagen vom 7. Januar bis 9. Januar. Inhalt der Schulung waren stabile Seitenlage, Herz-Lungen-Wiederbelebung mit Herz-Druck-Massage sowie Mund-zu-Mund-Beatmung, Verbände anlegen und Eigenschutz. Am letzten Projekttag legten die Schüler eine Heldenprüfung ab. Sie durchliefen organisierte Stationen zu den benannten Themengebieten und einer weiteren Station, bestehend aus der ortsbezogenen Feuerwehr und ihren Kameraden sowie dem Rettungsdienst des Landkreises Barnim. Ein herzlicher Dank gilt den Einsatzkräften, die es sich bei Regen und Schneegestöber nicht nehmen ließen, an diesem aufregenden Tag vor Ort zu sein, um die Einsatzfahrzeuge im Detail zu erläutern, von Einsätzen zu berichten und den Schülern den Jugenddienst nahe zu bringen.



Nach erfolgreich abgelegter Heldenprüfung erhielten die Schüler als Anerkennung der Leis-

tung ihr Heldendiplom am Ende des 3. Projekttages. Wir freuen uns sehr über den Erfolg eines Projektes, dessen The-

ma uns alle betrifft und ein besonderer „Dank“ gilt daher dem Pépinière e. V.

Weiterhin sagen wir „Danke“ Herrn Marko Sell, dem Inhaber der Ferienwohnungen am Markt, für die Unterbringung unserer Heldenmacher sowie der Biomolkerei Lobetal für die Bereitstellung der Präsente.

Hier noch ein paar kleine Anekdoten von Eltern und ihren Helden zu unserem Projekt:

Kathrin: „Ich spielte schon nach dem 1. Projekttag eine Verunfallte und meine kleine Heldin kam mir mit ihrem Notfallwissen zur Hilfe“.

Ronny: „Meine Tochter kam nach dem 1. Projekttag nach Hause und sagte: »Papa, ich werde später mal Notärztin«“.

Katja: „Meine Kinder spielten eine Notfallsituation nach. Mein Sohn hatte eine Kopfverletzung und war deshalb sehr traurig. Als kleine Rettungsanwärtin wusste meine Tochter sofort was zu tun ist. Sie legte ihrem kleinen Bruder einen Kopfverband an und wickelte diesen so raffiniert, dass aus dem Verband kleine Hasenohren entstanden und ließ so die Tränen schnell trocknen. Sie sagte: „Mama, das habe ich im 1. Hilfe-Projekt gelernt ;-)“.

*Freunde und Förderer der
Grundschule
„Am Pfefferberg“ e.V.*



Kinderfasching in Biesenthal

Am 16. Februar startet der 4. Kinderfasching in Biesenthal. Er beginnt um 15 Uhr im Saal der Möbelfolien GmbH. Wir laden alle Kinder mit ihren Eltern herzlich dazu ein. Bringt gute Laune mit und zieht euch ein schönes Faschingskostüm an. Auch die Eltern dürfen ein Faschingskostüm tragen.

Clown Dulli wird wieder durch das Programm führen und die Kinder mit vielen Spielen und Tänzen überraschen. Und damit der Fasching so richtig in Schwung kommt, sorgt ein DJ für die richtige Stimmungsmusik. Auch die Fotoecke wird es wieder geben wo man sich mit Clown Dulli fotografieren lassen

kann. Der Kulti Biesenthal wird auch wieder mit vielen Aktionen dabei sein. Für das leibliche Wohl ist auch gesorgt, es gibt selbstgebackenen Kuchen, Schokoküsse, alkoholfreie Bowle, bunte Brause, und für die Eltern Bohnenkaffee. Kinder, die ein selbst gestaltetes Deko-Bild vorzeigen, bezahlen natürlich wie

immer nur den halben Eintrittspreis. Wir haben noch eine Bitte an alle Muttis und Vatis. Wir würden uns freuen, wenn sie wieder selbstgebackenen Kuchen für die Veranstaltung spenden würden. Im Voraus schon vielen Dank dafür. Von den Eltern, die einen selbstgebackenen Kuchen mitbringen, erhält ein dazugehöriges Kind freien Eintritt.

Sonnabend, den 16.02.2019 im Saal der Möbelfolien GmbH, Bahnhofstraße 150
Einlass: 14.30 Uhr
Beginn: 15.00 Uhr
Eintritt: 2,00 Euro (Erwachsene und Kinder),
Ermäßigung mit DEKO-Bild*: 1,00 Euro (Kinder)

*Das DEKO-Bild erhaltet ihr im Kindergarten von euren Erziehern oder in der Schule von euren Klassenlehrern und im Kulti.

Gestalte das Bild nach deinen Vorstellungen.
Bei Fragen bitte 03337/3856 oder 0178/1985319 anrufen.
In Kooperation mit dem Kulti Biesenthal

Einst in Biesenthal vorhandene Lebensmittelverkaufsstellen

Nachfolgend berichte ich über weitere ehemalige Kolonialwaren-läden. So wurden die Lebensmittel-läden früher betitelt.

Beginnen werde ich mit einem Geschäft in der Rohrwiesensiedlung, bis in den dreißiger Jahren auch Lippschützensiedlung genannt.

Herr Lippschütz gehörten einige Parzellen in dieser Siedlung. So wurde diese auch nach ihm benannt, aber nur bis Hitler an die Macht kam. Danach wurde Herr Lippschütz enteignet, da er jüdischer Herkunft war. Er musste mit seiner Familie Biesenthal verlassen.

Im Adlerweg 6 befand sich das Haus der Familie Meesters, in welchem sich ein Kolonialwarengeschäft befand. Die Familie Meesters verließ 1950 Biesenthal. Sie verlegte ihren Wohnsitz nach Westdeutschland. Einige Zeit später übernahm der Konsum die Verkaufsstelle.

In der 70er Jahren ließ der Konsum in der Beethovenstraße ein barackenähnliches Gebäude erbauen, in welchem eine Lebensmittelverkaufsstelle eingerichtet wurde. Die Verkaufsstelle in der Rohrwiesensiedlung wurde geschlossen. Bis zur Wiedervereinigung war die Verkaufsstelle in Verwaltung des Konsums. Danach, von 1990 - 1994, war das Geschäft in privater Hand. Nach ca. 2 Jahren wurde diese Verkaufsstelle entfernt.

Ebenfalls in der Siedlung, in der Schubertstraße 3, befand sich der Lebensmittelladen von Fräulein Irma Hecht. Sie kam im Jahre 1926 mit zwei Tanten nach Biesenthal und eröffnete ca. 1928



Maibaum 1933 zum Handwerkerfest auf dem Markt. Die Figuren symbolisieren das Handwerk. V. l. n. r. Feuerwehr-Kraftfahrer, Förster mit dem Reh vor der Flinte, Fleischer wetzt das Messer, um sein Opfer zu erhaschen, Schmied mit seinem Amboss, Wehrmacht mit der Fahne durfte nicht fehlen, Kinder der Stadt gehören dazu und die Mutter mit dem Kleinkind, Bauer mit dem Pflug und Pferd, Zeichen der NS-Zeit durfte nirgends fehlen

einen Lebensmittelladen in ihrem Haus. 1935 wurde sie Eigentümerin dieses Hauses. Sie war eine äußerst beliebte Persönlichkeit. In einem Protokoll der Stadtverordneten las ich folgenden Wortlaut vom 08.06.1960:

„Frau Irma Hecht, Schützenstraße 3, ist für den sozialistischen Handel zu gewinnen.“

Es bedeutete, sie dürfe den Laden nicht mehr privat führen, entweder dem Konsum oder der HO zu gegliedert werden. Kurze Zeit später, ca. 1962 gab sie ihren Laden auf.

Eine weitere Lebensmittelverkaufsstelle war in der Hardenbergstraße 20 vorhanden. Das Haus ließ der Kaufmann Herr

HEIMAT GESCHICHTE

Handwerker,
Gewerbetreibende
und Ackerbürger
im Stadtkern
von Biesenthal

Klempnow 1933 erbauen, gleich mit der Absicht, in seinem Haus eine Verkaufsstelle zu eröffnen. Einige Jahre, bis nach Kriegsende, führte er das Geschäft.

Nach seinem Ableben wurde das Geschäft von der HO weiterbetrieben. Nach der Wiedervereinigung wurden fast alle HO-Geschäfte geschlossen. Einige, wenige Läden wurden für einige Zeit von „Spar“ weitergeführt, so auch dieser Laden.

Von 1994 bis zum 31.12.1999 war das Geschäft in privater Hand. Danach fand kein Verkauf statt.

Im nächsten Anzeiger werde ich über weitere Verkaufsstellen berichten.

Gertrud Poppe
Januar 2019

Ich freue mich über Ihr Interesse an meinen Berichten und hoffe, dass wieder Interessantes aus der Biesenthaler Heimatgeschichte für Sie dabei war. Wenn Sie meine Begeisterung für die Geschichte unserer Stadt Biesenthal teilen und unseren Verein unterstützen möchten, freuen wir uns über interessierte Mitglieder und eine Nachricht von Ihnen. Informationen zu unserem Verein finden Sie im Internet auf der Seite: www.heimatverein-biesenthal.de



Festumzug zum Handwerkerfest 1933, im Bild die Fleischer in der Königstraße am Haus von W. Schulz (Amtsschäfferei)



Ebenfalls die Fleischer in der Breiten Straße, links das Haus von Gärtner Kuhn, ganz links Nürnberg-Haus

Einblick in die Arbeit der Gemeindevertretung Trampe 1948

Liebe Leserinnen, liebe Leser, heute nun noch einige Ausführungen zu den letzten Gemeindevertreter-sitzungen im Jahr 1948.

Die vorletzte Gemeindevertreter-sitzung 1948 fand am 16. November im „Gasthof zu Trampe“ statt. Es waren acht Gemeindevertreter, der Bürgermeister und die Ratsmitglieder anwesend.

Die Tagesordnung zählte vier Punkte.

Punkt 1 befasste sich mit dem Zweijahresplan. Getreu nach sowjetischem Muster wurde die Planwirtschaft Hauptbestandteil der Wirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone. Der Bürgermeister machte dazu einige Ausführungen. So sollte als vordringlichste Aufgabe die Neuregulierung des Trampegrabens in diesen Plan aufgenommen werden. Der Ausbau der „Zentralschule“ mit einem Kindergarten im sogenannten Schlossanbau sollte auch wichtiger Bestandteil dieses Planes sein.

Im zweiten Tagesordnungspunkt wurde der „Fall Erich L.“ behandelt. Der Bürgermeister nahm dazu Stellung. Die Gemeindevertretung kam zu dem Schluss, dass das Verhalten von L. gegenüber dem Bürgermeister „unmöglich“ war. Die Gemeindevertretung befürwortete eine Anzeige des Bürgermeisters gegenüber L.

Im Punkt drei der Tagesordnung wurde der Antrag von Herrn Samuel W. wegen Zuteilung einer Kleinparzelle an der Klobbicker Chaussee behandelt. Das Schrei-



Parkansicht Schloss Trampe

ben wird an die örtliche Bodenkommission weitergeleitet. Der letzte Tagesordnungspunkt der Novembersitzung 1948 hatte die Einladung des Bürgermeisters zu einer Aktivitäten-Tagung der VVN (Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes) zum Inhalt. Die Gemeindevertretung nahm dies zur Kenntnis.

Dann beantragte der Bürgermeister einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 50,- DM für sich. Die Gemeindevertretung stimmte kommentarlos zu und damit waren alle Tagesordnungspunkte dieser Versammlung abgearbeitet.

Zu Punkt drei der Tagesordnung möchte ich noch eigene Anmerkungen hinzufügen. An der damals so benannten Klobbicker Chaussee, jetzt Klobbicker Straße, befanden sich rechts der Straße in Richtung Klobbicker vom Durchlass des Trampegrabens beginnend hinter der „Bür-

germeisterwiese“ viele Kleinparzellen aus der Bodenreform. Sie reichten bis an die Parkgrenze, deren Verlauf noch heute erkennbar ist. Ein besonderes Merkmal der „Parkgrenze“ waren die noch zahlreichen Tannen, die mal zum Schutz des Niederwildes (Fasanen und Rebhühner) vor vielen Jahren angepflanzt wurden, als die herrschaftliche Fasanerie im Park noch in Betrieb war. Diese in der Bodenreform angelegten Kleinparzellen wurden ortsansässigen Handwerkern u. a. zugeeignet, die keine eigene Bauernwirtschaft betrieben und dienten der Selbstversorgung. Diese Kleinparzellen wurden im Jahre 1972 in die Bewirtschaftung der damaligen Genossenschaft „rechtlich“ mit einbezogen und standen den ehemaligen Besitzern nicht mehr zur Verfügung.



Die letzte Gemeindevertreter-sitzung im Jahre 1948 fand am Sonnabend den 11. Dezember um 20.00 Uhr in der „Bürgermeisterei“ statt. Es waren nur fünf von zehn Gemeindevertretern zugegen.

Wichtigster Tagesordnungspunkt war der Umbau des Schlossanbaues zur Schule mit Kindergarten. Dazu wurde ein Schreiben an das Dezernat für

Bodenrechtsordnung der damaligen Landesregierung verfasst mit der Aufforderung von der Gemeindevertretung, dass das Schloss für Schulzwecke zu beschlagnahmen sei. Die Gemeinde

Trampe ist nämlich nicht Besitzer desselben. Es wird auch darauf hingewiesen, dass das alte Schulgebäude (alte Schule am „Pietscherpuhl“) vor dem „Gasthof zu Trampe“ (Gerrecke/Taßler), nicht im „Austausch“ dafür an die „Bodenreform“ gegeben werden kann.

Im zweiten Punkt der Tagesordnung wird durch die Gemeindevertretung beschlossen, dass an über 65-jährige Frauen ohne männliche Hilfe (z. B. die lange so benannten „Kriegerwitwen“) eine Holz-zuteilung erfolgen soll. Die Personen erhalten je 2 Raummeter Brennholz zum Höchstpreis von 10,- DM.

Im letzten Punkt der Tagesordnung ging es wieder um Wohnungsfragen. So zieht der Berufsschullehrer Krüger in die Wohnung von Ullrich Krotzin und Frau Sch. in die von Frau G.

Soweit nun aus der Arbeit der Tramper Gemeindevertretung im Jahr 1948.

In meinen nächsten Beiträgen werde ich mich mit dem Jahr 1949 in Trampe befassen.

Quellenangabe: Archiv Heinz Wieloch, Archiv der Amtsverwaltung
Heinz Wieloch, Januar 2019



Schule Trampe

NOTDIENSTE

➤ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Regionalleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):

☎ 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr

MI, FR 13:00–07:00 Uhr

SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078

Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063

Praxis Naber ☎ 03337/3179

➤ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Dienstag, 05.02. bis Mittwoch, 06.02.2019 Barnimapotheke

Dienstag, 12.02. bis Mittwoch, 13.02.2019 Stadtapotheke

Montag, 18.02. bis Dienstag, 19.02.2019 Barnimapotheke

Montag, 25.02. bis Dienstag, 26.02.2019

Stadtapotheke

wochentags: 18:00–08:00 Uhr

samstags, 12:00 Uhr, bis sonntags 08:00 Uhr

sonntags, 08:00 Uhr, bis montags 08:00 Uhr

Barnimapotheke: ☎ 03337/40500 | Stadtapotheke: ☎ 03337/2054

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:

<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

➤ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:

Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/ 377078

Tierarztpraxis Melchow, Schönholzer Str. 32, 16230 Melchow:

Dr. Andréas Valentin: ☎ 03337/3031

➤ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.